Zum Wesen des Pfändungspfandrechts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Paul Kaiser

Gerichts-Referendar aus Heinsberg, Reg.-Bez. Aachen

Marburg 1932

Universitäts-Buchdruckerei Joh. Aug. Koch (Dr. C. Hitzeroth)

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 18. Juli 1932.

Berichterstatter: Professor Dr. E. Jung.

Meiner Mutter

und

in treuem Gedenken meinem Vater gewidmet

Schrifttum.

I. Lehrbücher und Kommentare:

Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Allgemeiner Teil. 13. Aufl. Marburg 1931.

Jaeckel-Güthe: Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz. 6. Aufl. Berlin 1929.

Kleinfeller: Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. 3. Aufl. Berlin 1925.

Reichsgerichtsräte-Kommentar, Bd. I, 7. Aufl. 1929.

Rosenberg: Lehrbuch der ZPO. 3. Aufl. 1931.

Stein-Jonas: Kommentar zur ZPO. 14. Aufl. 1929.

v. Tuhr: Allgemeiner Teil des BGB. Bd. II, Teil I. 1914.

Wolff: Sachenrecht. 7. Aufl. 1927.

II. Einzelabhandlungen:

Bunsen: Zur Lehre von den nicht getrennten Erzeugnissen. Arch. f. Bürgerl. Recht, Bd. 29, S. 26 ff.

Danziger: Wie pfändet man eine Briefhypothek? bei Gruch. 50, 14 ff.

Demelius: Pfandrecht an beweglichen Sachen nach österreichischem bürgerlichen Recht. 1897.

Emmerich: Pfandrechtskonkurrenzen. Berlin 1909.

Engelschall: Die gesetzlichen Pfandrechte und „Hand muß Hand wahren". Leipzig 1922.

Falkmann: Zwangsvollstreckung. 2. Aufl. 1914.

Flatau: Zwangsvollstreckung in Leihmöbel. Berlin 1909.

Francke: Entstehung des Pfandrechts an gepfändeten Sachen. ZZP., Bd. 36, S. 308 ff.

Freund: Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs; in: Leonhard, Studien, Heft 7.

Geib: Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung im deutschen Zivilprozeß. München 1909.

Hassenpflug: Zur Anfechtung erlangter Befriedigung; bei Gruch. 32, 93 ff.

Hellwig-Oertmann: System des Zivilprozeßrechts. II. Teil. 1919.

Kaufmann: Zwangsvollstreckung und Eigentumsvorbehalt. Gruch. 53, 325 ff.

Kraemer: Verstrickung und Pfändungspfandrecht. ZZP. 46, 146 ff.

Kuhnt: Vollstreckung in Rechte des Abzahlungskäufers und Möbelleihers. Berlin 1913.

Müller: Die Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts. 1907.

Oertmann: Die Frage der Bereicherungshaftung des Vollstreckungsgläubigers bei Pfändung fremder Sachen. Arch. Ziv. Prax., Bd. 96, S. 18 ff.

Oertmann: Pfändung stehender Früchte, in ZZP. 41, S. 1 ff.

Petschek: Zwangsvollstreckung in Forderungen nach österreichischem Recht. 1901.

Reichmayr: Zwangszahlung aus fremden Mitteln. 1910.

Smoira: Haftung des redlichen Gläubigers nach beendeter Zwangsvollstreckung in bewegliche dem Schuldner nicht gehörige Sachen. Berlin 1911.

Staub: Klage und Einrede im Interventionsprozeß. Abschnitt: Klage auf Rückzahlung des Erlöses. JW. 1888, S. 201 ff.

Stein: Grundfragen der Zwangsvollstreckung. Tübingen 1913.

Waldeck: Pfändung ungeernteter Früchte. Arch. Ziv. Praxis 55, S. 482 ff.

Weigelin: Pfändungspfandrecht an Forderungen. 1899.

Wolff: Zwangsvollstreckung in eine dem Schuldner nicht gehörige Sache. Berlin 1905.

Inhaltsübersicht.

I. Abschnitt:

Rechtslage bei Übergehung von Verfahrensvorschriften.

§ 1.

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen hat vor anderen Vollstreckungsarten die Besonderheit, daß die Befriedigung des Gläubigers nicht unmittelbar durch eine Vollstreckungshandlung eintritt, wie z. B. bei der Vollstreckung zur Herausgabe von Sachen mit der Wegnahme der betreffenden Sachen. Vielmehr wird die Vollstreckung erst durch einen vorbereitenden Akt in die Wege geleitet, die eigentliche Verwirklichung des zu vollstreckenden Anspruchs erfolgt später. Zunächst wird ein Vermögensstück des Schuldners seinem Verfügungsbereich entzogen und dann erst in Geld umgesetzt, das der Gläubiger seinem Anspruch gemäß zur Befriedigung erhält. Diese Entziehung der Verfügungsbefugnis des Schuldners erfolgt bei beweglichen Sachen nach § 803 ZPO. durch Pfändung, während bei der Vollstreckung ins unbewegliche Vermögen nach § 20 ZVG. die Entziehung des Grundstücks aus dem rechtlichen Machtbereich des Schuldners durch die Beschlagnahme erfolgt. Die Pfändung dient demnach dazu, einen Gegenstand des Schuldnervermögens herauszugreifen und für das weitere Vollstreckungsverfahren bereitzustellen. Nicht anders verhält es sich bei Pfändung von Geldstücken, die natürlich nicht erst versilbert zu werden brauchen. Auch hier scheidet sich die Vollstreckung in zwei getrennte Vorgänge, nämlich in die Wegnahme und die darauffolgende Ablieferung an den Gläubiger, nicht aber tritt die Befriedigung entsprechend der Sachherausgabe unmittelbar ein. Dies zeigt sich vor allem in der Möglichkeit, gemäß § 815 Abs. 2 ZPO. durch Glaubhaftmachung eines die Veräußerung hindernden Rechtes die Durchführung der Vollstreckung zu hemmen. Denn hier ist offenbar das Geld gepfändet, der Gläubiger aber noch keineswegs befriedigt. Nach § 803 erwirbt der Gläubiger durch die Pfändung mit dem Vorrang vor später hinzutretenden Gläubigern ein Recht an dem Pfandgegenstand auf Befriedigung des durch Urteil zuerkannten Anspruchs, ein Pfändungspfandrecht.

Der Bestand des Pfändungspfandrechts beruht zunächst auf nur formellen Voraussetzungen, auf der Einhaltung der Formen, unter denen eine Pfändung zu erfolgen hat. Nichtigkeit des Pfändungsaktes liegt vor, sobald das Verfahren fehlerhaft ist, während die

Bedingungen des materiellen Rechts den öffentlich-rechtlichen Pfändungsakt unberührt lassen. Vor allem soll dargetan werden, daß bei Pfändung von Sachen, die dem Schuldner garnicht gehören, das Pfändungspfandrecht nicht etwa nur anfechtbar, sondern überhaupt nicht zur Entstehung gelangt, daß wohl aber durch die Pfändung eine Verstrickung des Pfändungsobjekts herbeigeführt wird.

Man könnte allerdings gegen die völlige Nichtigkeit des Pfändungsaktes beim Fehlen formeller Voraussetzungen Zweifel haben. Ist es nicht bedenklich, einen bürgerlich-rechtlichen Begriff einfach auf das Zwangsvollstreckungsrecht zu übertragen, das doch niemals von nichtigen Vollstreckungshandlungen redet? Es ist aber wohl nicht zu vermeiden, auch im Vollstreckungsrecht den Begriff der absolut unheilbaren Unwirksamkeit, die von jedem geltend gemacht werden kann, zur Anwendung zu bringen. Allerdings leugnet Weigelin [1]) den Begriff der Nichtigkeit im Prozeßrecht, was jedoch wohl nur für das mit dem Urteil endende Erkenntnisverfahren zutrifft, und auch hier nicht einmal ausnahmslos. Weigelin bemerkt wohl richtig, daß nach Rechtskraft des Urteils die Geltendmachung eines dem Erkenntnisverfahren anhaftenden Mangels grundsätzlich nicht mehr zulässig ist. Nur in den §§ 579, 580 ZPO. läßt das Gesetz eine geringe Anzahl von Mängeln zu, die ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren zur Wiederaufnahme bringen können. Auch ist zuzugeben, daß in diesem Falle gar keine absolute Nichtigkeit des bereits abgeschlossenen Verfahrens trotz des Wortes „Nichtigkeitsklage“ vorliegt, da in § 586 ZPO. sowohl Nichtigkeits- wie Restitutionsklage an Notfristen gebunden sind. Vielmehr sind beide Klagen als außerordentliche Rechtsmittel anzusehen. Aber auch im Erkenntnisverfahren kann eine absolute Nichtigkeit Platz greifen, denn wenn nach Rechtskraft des Urteils grundsätzlich keine Mängel mehr zur Begründung der Nichtigkeit herangezogen werden können, so muß doch mindestens, wie Müller [2]) richtig bemerkt, überhaupt ein rechtskraftfähiges Urteil im Gebiet der staatlichen Rechtspflege ergangen sein. Aber z. B. bei Fällung eines Urteils durch eine nicht zum Richteramt berufene Person oder bei Erlaß eines Urteils gegen eine nichtparteifähige Person, das wegen fehlender Rechtsfähigkeit keine Rechtskraftwirkung haben kann, in diesen Fällen, sagt Müller mit Recht, kann das sog. Urteil und das ihm voraufgegangene Verfahren von jedem zu jeder Zeit als nicht vorhanden angesehen werden, da Nichtigkeits- und Restitutionsklage doch vor allem ein Urteil oder ein rechtskraftfähiges Urteil voraussetzen und daher in diesen Fällen garnicht erhoben zu werden brauchen. Besteht somit auch im Erkenntnisverfahren die Möglichkeit, daß ein Vorgang als nicht geschehen betrachtet werden kann, da der Begriff der Nichtigkeit dem

---

1) Weigelin, Pfändungspfandrecht an Forderungen, S. 22 ff.
2) Müller, Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts, S. 7.

Erkenntnisverfahren immerhin nicht gänzlich fremd ist, so muß das gleiche im Gebiet der Zwangsvollstreckung gelten, und zwar in viel höherem Maße wegen der Verschiedenheit der beiden Verfahren. Denn die der Urteilsfällung vorausgehenden mündlichen Verhandlungen sowie die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, gewährleisten. wie auch Müller ausführt, ein eingehendes Gehör der Parteien für ihre Ausführungen, und unterlaufende Verfahrensmängel können fast regelmäßig rechtzeitig gerügt werden. Beim Vollstreckungsverfahren dagegen fehlt das streitige Verhandeln der Parteien und bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen durch den Gerichtsvollzieher wirkt der Richter garnicht mit, solange er nicht über sofortige Beschwerden, Erinnerungen und Widerspruchsklagen zu entscheiden hat. Weiterhin stehen bei Vollstreckungen oft auch Interessen fremder am Verfahren nicht beteiligter Personen auf dem Spiel, sei es, daß bereits bestehende Rechte anderer Gläubiger oder daß Rechte Dritter durch die Pfändung beeinträchtigt werden. Hier wäre es unerträglich, wenn der geschädigte Dritte das fehlerhafte Verfahren trotz des Mangels zunächst anerkennen müßte, auf den gerade sein Schaden zurückzuführen ist. Dies muß auch Weigelin entgegengehalten werden, wenn er eine Nichtigkeit von vornherein bestreitet, weil Pfändungen ein Ausfluß der Staatsgewalt seien und durch eine mit Gerichtsgewalt ausgestattete Behörde erfolgten, sei es in Gestalt des Pfändungsbeschlusses des Vollstreckungsgerichts oder durch die amtliche Besitzergreifung des Gerichtsvollziehers. Weigelin sagt nun, eine Entscheidung gerichtlicher Behörden könne nur nach Anfechtung aus der Welt geschafft werden. Das hätte zur Folge, daß nach Ablauf der Rechtsmittelfrist auch bei Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes stets absolute Rechtskraft einträte. Außerdem ist es nicht schlüssig, daß der formell fehlerhafte Pfändungsbeschluß bis zu seiner Aufhebung auch ein wirksames Pfandrecht erzeuge. Müller zeigt die Unhaltbarkeit dieser Folgerung beim Zusammentreffen zweier Pfändungsbeschlüsse, deren einer auf Antrag des Gläubigers A durch ein unzuständiges Gericht erlassen, aber dem Drittschuldner früher zugestellt wird, als der vom zuständigen Gericht erlassene Pfändungsbeschluß des anderen Gläubigers B. Nach Weigelin ist für den Rang des Pfandrechts an der Forderung allein der Zeitpunkt der Zustellung maßgebend, wenn weder der Schuldner noch der Drittschuldner den Mangel der Zuständigkeit in dem vom Gläubiger A betriebenen Vollstreckungsverfahren rügt und keine Aufhebung des ersten Pfändungsbeschlusses erfolgt. Dies würde zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß der Gläubiger, der entsprechend den Verfahrensvorschriften sich an das zuständige Gericht wandte, zurückstehen müßte gegenüber dem, der die Zuständigkeitsbestimmungen außer acht ließ. Dieser Fall ist mit Müller wohl richtiger so zu entscheiden, daß auch der zweite Gläubiger B das Recht haben muß, den ungesetzmäßigen Pfändungsbeschluß ohne Anfechtung und Aufhebung

als nicht vorhanden anzusehen. Es ist also auch im Vollstreckungsverfahren der Begriff der Nichtigkeit nicht zu entbehren.

Nichtig sind vielmehr Zwangsvollstreckungshandlungen dann, wenn keine vollstreckbare Ausfertigung erteilt oder das Urteil garnicht zugestellt ist. Ferner muß nach § 753 ZPO. die Pfändung beweglicher Sachen durch einen seitens des bezeichneten Gläubigers beauftragten Gerichtsvollzieher erfolgen, welcher nach § 154 GVG. von der Landesjustizverwaltung angestellt ist und nach § 155 GVG. nicht durch eines der dort aufgeführten Verhältnisse zu einer der Parteien ausgeschlossen ist. Der zuständige Gerichtsvollzieher darf nach §§ 808, 809 ZPO. nur Sachen pfänden, welche sich im Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. Die Pfändung hat durch amtliche Besitzergreifung zu erfolgen, andernfalls ist die Wirksamkeit von der Anlegung von Siegeln oder sonstiger Kenntlichmachung abhängig. Wird eines dieser Formerfordernisse nicht eingehalten, so liegt keine rechtswirksame Sachpfändung vor.

§ 2.

Weiterhin wird in § 803 Abs. 1 ZPO. das Verbot der Ueberpfändung ausgesprochen. Die Anwendung staatlichen Zwanges ist zwar zulässig, aber nicht in dem Maße, daß dem Schuldner mehr Vermögensstücke entzogen werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Vollstreckungskosten ausreichen. Doch daraus, daß die Vollstreckungsorgane dieses Verbot unbedingt zu beachten haben, folgt keineswegs, daß es sich ebenfalls um eine unerläßliche Verfahrensvorschrift handele. Auch Francke [2]) sagt mit Recht, daß unbedingte Richtigkeit des Ermessens unmöglich als Voraussetzung der Rechtswirksamkeit einer zu bemessenden Handlung gedacht sein könne, da eben zu leicht ein Irrtum bei der Wertbeurteilung des Pfändungsgegenstandes unterlaufen könne. Ferner lehrt eine Erfahrung, daß sehr oft bei Versteigerungen der Erlös unter dem wahren Wert bleibt, so daß die Wertberechnung dadurch noch erschwert wird. Auch führt die Gültigkeit einer übermäßigen Pfändung keineswegs zu Schäden der anderen Gläubiger, denn vor der Versteigerung ist eine Anschlußpfändung möglich, nachher steht eine Vollstreckung in den Mehrerlös frei. Ist der Mehrerlös jedoch verbraucht, so beruht der Schaden der übrigen Gläubiger meist auf ihrer Säumigkeit. Das größte Interesse an der Vermeidung übermäßiger Pfändung hat in Wahrheit der Schuldner, da er durch unnötige Versteigerungen Vermögenswerte verliert. Auch der Umstand, daß der Schuldner gegen Ueberpfändung eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nach § 766 ZPO. erwirken kann, spricht für formelle Gültigkeit der Pfändung. Denn wenn

1) Francke, ZZP. 36, S. 308.

die Entscheidung zu Gunsten des Schuldners erfolgt, wird damit nicht etwa festgestellt, daß eine rechtsgültige Pfändung nicht zustande gekommen sei, vielmehr liegt in diesem Erkenntnis eine Verfügung, die die zunächst gültige Pfändung aufhebt. Ebensowenig liegt in dem Verbot der zwecklosen Pfändung (§ 803 Abs. 2 ZPO.) eine formelle Beschränkung der Pfändung, denn sonst dürfte das Vollstreckungsverfahren garnicht erst eröffnet werden und der Gerichtsvollzieher müßte den Auftrag von vornherein ablehnen. Tatsächlich ist aber der Vollstreckungsauftrag des Gläubigers nach der formellen Eröffnung des Verfahrens undurchführbar wegen der Geringwertigkeit der vorgefundenen Pfändungsobjekte. Auch hier wieder steht eine Ermessensfrage im Vordergrund, die falsche Beurteilung durch den Gerichtsvollzieher kann wohl den Gegenstand einer Erinnerung bilden, keineswegs aber Nichtigkeit des Vollstreckungsaktes herbeiführen. Es ist also festzustellen, daß nur die wesentlichen Formerfordernisse bei dem Vollstreckungsakt zur Vermeidung völliger Nichtigkeit erfüllt sein müssen.

II. Abschnitt:

Rechtslage bei Pfändung fremder Sachen beim Schuldner.

§ 3.

Doch wie steht es, wenn zwar die Pfändung ordnungsmäßig vorgenommen wird, aber Vermögensstücke ergreift, die dem Schuldner nicht zu Eigentum gehören? Diese Frage gewinnt praktischen Wert vor allem bei Abzahlungsgeschäften, wenn nämlich der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält bis zur Zahlung der letzten Rate und ein Gläubiger des Käufers schon vorher das Kaufobjekt durch den Gerichtsvollzieher pfänden läßt. Da für die Rangordnung mehrerer Pfandrechte an der Kaufsache immer die Entstehungszeit entscheidet, ist es für den Pfändungsgläubiger von großer Bedeutung, ob sein Pfandrecht bei Pfändung oder erst bei Zahlung der letzten Kaufpreisrate entsteht. Wäre die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Vermögen eine Eigenschaft, die man an jeder Sache ohne weiteres im Rechtsverkehr feststellen könnte, so wäre es sicher eine unerläßliche Verfahrensvorschrift, daß nur dem Schuldner gehörige Sachen pfändbar seien, eine Verletzung von Rechten Dritter käme wohl kaum vor. Da nun aber die äußere Erkenntbarkeit aller an der Sache bestehenden Rechtsbeziehungen nur für das Liegenschaftsrecht durchgeführt ist, bei beweglichen Sachen dagegen unmöglich ist, kann sich sehr leicht ein Zwiespalt ergeben zwischen den Gütern, die das öffentlichrechtliche Vollstreckungsverfahren erfaßt, und dem wahren Vermögen des Schuldners. Selbst die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, die Eigentumsfragen vor der Pfändung auf das eingehendste zu untersuchen, könnte Mißgriffe nicht gänzlich ausschalten, abgesehen davon, daß das auf Schnelligkeit und Schneidigkeit eingestellte Vollstreckungsverfahren durch eine solche Regelung in unerträglicher Weise verlangsamt und erschwert würde und daß Entscheidungen durch den Gerichtsvollzieher nicht stets das Richtige treffen können. Daher knüpft die ZPO. die Rechtmäßigkeit der Pfändung an äußere Merkmale, deren Prüfung durch den Gerichtsvollzieher keine wesentlichen Schwierigkeiten bietet, in § 808 ZOP. wird der Gewahrsam des Schuldners zur formellen Voraussetzung für das Einschreiten des Gerichtsvollziehers erklärt. Nach dem Wort-

laut der §§ 804, Abs. 1 ZPO. erlangt der Gläubiger durch die Pfändung ein Pfändungsrecht, wodurch ihm ein Vorsprung vor anderen Gläubigern gegeben wird und seine Forderung für die Zeit von der Pfändung bis zur Befriedigung eine Sicherung erhält. Im folgenden soll uns die Frage beschäftigen, ob ein solches Pfändungspfandrecht in dem formellen Vollstreckungsverfahren seinen Entstehungstatbestand hat, oder ob auch materielle Voraussetzungen hinzutreten müssen, vor allem Eigentum des Schuldners. Sicher ist, daß fehlendes Eigentum des Vollstreckungsschuldners keine Schranke für das formelle Verfahren bildet, denn selbst wenn dem Gerichtsvollzieher ein Urteil vorgelegt wird, das eine frühere Pfändung wegen des Widerspruchs eines Dritten für unzulässig erklärte, ist die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher rechtmäßig. Es können sich sehr wohl seit jenem Urteil die Rechtsbeziehungen an der Sache zu Gunsten des Schuldners geändert haben, der Gerichtsvollzieher hat nur die Frage des tatsächlichen Gewahrsams zu prüfen und im übrigen auf ein Widerspruchsrecht nach § 771 ZPO. hinzuweisen. Nun behauptet allerdings Staub[1]), auf den die Lehre von der unbedingten Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts kraft ordnungsmäßiger Pfändung zurückgeht, das Pfandrecht sei schlechthin gültig, falls die Pfändung in der von der ZPO. vorgeschriebenen Form geschehe, gleichviel, ob der Schuldner Eigentümer der gepfändeten Sachen sei oder nicht. Für die Voraussetzungen des Pfändungspfandrechts könne schon deshalb nur § 804 ZPO. maßgebend sein, weil die ZPO. das von ihm geschaffene Institut auch erschöpfend regeln wolle. Zwar sei wohl in der ZPO. der Grundgedanke vorhanden, daß nur das Schuldnervermögen dem Gläubiger zu seiner Befriedigung dienen solle, aber dieser Gedanke sei nicht derart im Gesetz zum Ausdruck gekommen, daß die Gültigkeit des Pfändungspfandrechts vom Eigentum des Schuldners abhängig sei, vielmehr gleiche die ZPO. den entstehenden Zwiespalt durch die Gewährung einer Widerspruchsklage für den wahren Eigentümer aus. Diese Klage setze nicht etwa ein ungültiges Pfandrecht voraus, da das Eigentum nicht bloß die Kraft habe, ungültige, sondern auch gültige Rechte zu verdrängen. Keineswegs könne, so bemerkt Staub weiter, der Eigentümer die Folgen der beendeten Zwangsvollstreckung anfechten, sondern die Zahlung nach der Versteigerung sei dann gültig, wenn der Eigentümer der schwebenden Vollstreckung nicht widerspreche und damit das Pfändungspfandrecht des Gläubigers bestehen bleibe. Zwar befriedige sich der Gläubiger aus einer fremden Sache, aber der Eigentümer habe sie ja nicht mit den gesetzlichen Mitteln geschützt und das unangefochten gebliebene Pfändungspfandrecht bilde nunmehr den Rechtsgrund für die Befriedigung des Gläubigers. Diese Ansicht wird jedoch kaum gebilligt werden können.

1) Staub in JW. 88, 201 ff.

§ 4.

Allerdings sind zu ihrer Widerlegung einige Gründe angeführt worden, die nicht stichhaltig sind. So behauptet Oertmann [1]), zur materiellen Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts sei schon deshalb Eigentum des Schuldners am Pfändungsobjekt erforderlich, weil sonst § 806 ZPO. keine Erklärung finden könne. Oertmann sagt zunächst ganz richtig, daß in § 806 ZPO. das Gesetz mit der Möglichkeit von „Mängeln im Recht“ beim Erwerbe des versteigerten Pfändungsobjekts gerechnet habe. Er folgert aber weiter, daß also auch Fälle eintreten könnten, in denen der Erwerber nicht Eigentümer würde. Nähme man das nicht an, so behauptet Oertmann, sei § 806 ZPO. überflüssig, denn andere Mängel im Recht seien garnicht denkbar, für die Veräußerer ohne die ausdrückliche Bestimmung des § 806 hätte einstehen müssen. Wenn nun aber schon auf Grund der ordnungsmäßigen Pfändung ein Pfändungspfandrecht entstünde, ohne daß der Schuldner Eigentümer des Pfändungsobjekts sei, so sei, behauptet Oertmann, kein rechtlicher Grund aufzufinden, der den Eigentumserwerb des Erstehers bei der Versteigerung verhindern könne. Oertmann kommt auf diese Weise zu dem Schluß, daß man sich wohl eine gesetzliche Regelung vorstellen könne, nach der zwar die Pfändung fremder Sachen beim Schuldner dem Gläubiger kein Pfandrecht, aber die Versteigerung wegen ihrer öffentlich-rechtlichen Natur dem Ersteher Eigentum verschaffe. Aber es sei doch widersinnig, daß eine ordnungsmäßige Pfandversteigerung dem Erwerber kein Eigentum verschaffe, auch wenn für den Gläubiger durch die Pfändung ein materiell wirksames Pfandrecht entstanden sei. Doch sind dies Erwägungen, die dem Sinn und dem Zweck des § 806 in keiner Weise gerecht werden. Zunächst ist festzustellen, daß § 806 nicht nur die Zwangsvollstreckung in Sachen, sondern in jegliches bewegliche Vermögen betrifft, wie aus dem Ausdruck „Gegenstand“ und aus der Stellung des § 806 unter den allgemeinen Bestimmungen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen hervorgeht. Wie Francke [2]) bemerkt, sind die Worte „wegen eines Mangels im Recht“ als Gegenstück zu „wegen eines Mangels der veräußerten Sache“ in den § 710 a des Entwurfs der ZPO. eingefügt worden. Ebensowenig wie unter Mangel der veräußerten Sache unbedingt fehlendes Eigentum zu verstehen ist, muß auch „Mangel im Recht“ gleich mangelndes Recht bedeuten. Solche Mängel können, wie Francke beispielsweise anführt, auch darin bestehen, daß sich als unbetagt veräußerte Forderungen hinterher als verjährt herausstellen. Im übrigen ist für den gutgläubigen Erwerber, wie Francke richtig feststellt, aus einem Pfandverkaufe des Zwangs-

---

1) Oertmann, Arch. Ziv. Prax. 96, S. 18 ff.
2) Francke ZZP. 36, S. 315.

vollstreckungsverfahrens gemäß § 814 ZPO. und § 935 BGB. fehlendes Eigentum des Schuldners bedeutungslos, da in diesem Falle der Ersteher unbedingt Eigentümer wird ohne Rücksicht darauf, ob das Pfändungsobjekt dem ursprünglichen Eigentümer abhandengekommen war oder nicht. Nur in dem seltenen Fall kann der gutgläubige Ersteher abhandengekommener Sachen nicht Eigentümer werden, wenn es sich um Gold- oder Silbersachen handelt, die beim Versuch öffentlicher Versteigerung kein wertentsprechendes Gebot erhielten. Denn beim freihändigen Verkauf durch den Gerichtsvollzieher gelten wieder die gewöhnlichen Vorschriften des BGB. über den redlichen Erwerb, der an abhandengekommenen Sachen grundsätzlich nicht möglich ist. Einen weiteren Grund führt Smoira gegen Oertmanns Ansicht mit Recht an [1]), daß nämlich die Mängel im Recht auch dann entstehen können, wenn etwa bei der Pfändung eine wesentliche Verfahrensvorschrift durch den Gerichtsvollzieher außer acht gelassen wird. Auch nach der Staubschen Ansicht kann ja dann kein Pfändungspfandrecht zur Entstehung kommen, und die Mängel im Recht somit ihren Grund in formellen Mängeln haben, wenn trotzdem eine Veräußerung auf Grund der fehlerhaften Pfändung vorgenommen wird. Damit ist wohl hinreichend dargetan, daß § 806 ZPO. auch dann seine Bedeutung hat, wenn man nicht unbedingt die Zugehörigkeit des Pfändungsobjektes zum Schuldnervermögen verlangt.

§ 5.

Ebensowenig zwingt auch eine Heranziehung der §§ 807, 918, 779 ZPO. schon zur Ablehnung der Staubschen Lehre. Aus dem Umstand, daß nach § 807 ZPO. der Schuldner zum Offenbarungseid bezüglich seines Vermögens verpflichtet werden kann, ist nicht unbedingt zu schließen, daß auch nur sein Vermögen der Pfändung unterliege, und daß an fremden Vermögensstücken kein Pfändungspfandrecht entstehe. Nach § 918 ZPO. darf der persönliche Sicherheitsarrest nur stattfinden, wenn er wegen Gefährdung der Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen erforderlich ist, und beim Tod des Vollstreckungsschuldners haftet den Gläubigern nur dessen Nachlaß. Allerdings ist „Vermögen“ ein Rechtsbegriff, durch den eine Mehrheit von Gegenständen unter einem Rechtsträger, nämlich dem Schuldner, zusammengefaßt wird, da es sonst wohl „bewegliche Gegenstände“ im Gesetz hieße. Es ist auch garnicht zu bestreiten, daß grundsätzlich den Gläubigern nur der Zugriff in das Schuldnervermögen gestattet ist, was auch regelmäßig geschehen wird. Das schließt jedoch keineswegs aus, daß Pfändungen ausnahmsweise auch fremde Sachen, die beim Schuldner vorgefunden werden, mit einem Pfändungspfandrecht belasten könnten. Das materielle Recht läßt

---

1) Smoira, Haftung des redlichen Gläubigers, S. 34.

grundsätzlich nur Verfügungen der Berechtigten wirksam sein, aber, so sagt auch Kraemer mit Recht [1]), dieser Grundsatz ist im materiellen Recht durchbrochen worden, da er bei ausnahmsloser Durchführung den Rechtsverkehr erheblich erschweren und verwickeln würde. Warum sollte eine Durchbrechung des Regelmäßigen nicht auch im Vollstreckungsverfahren gebilligt werden, das doch in noch viel höherem Maße auf prompte und reibungslose Durchführung eingestellt sein muß? Ebenso kann Stein [2]) die Unzulässigkeit solcher Ausnahmen in der Zwangsvollstreckung nicht allein damit beweisen, daß der Vollstreckungsanspruch gemäß dem Titel auf ein bestimmtes dem Gläubiger haftendes Vermögen gerichtet sein müsse, und daß der staatliche Zwang nur einem aus dem Titel hervorgehenden Haftgut gegenüber zu Recht angewandt werden dürfe. Der Vermögensinhaber müßte auch dann im Titel benannt werden, wie Kraemer richtig feststellt, wenn die Pfändung fremder in dem Gewahrsam des Schuldners vorgefundener Sachen vom Gesetz ausdrücklich zugelassen wäre. Denn aus dieser Benennung geht ja auch der Inhaber des Gewahrsams an den Pfändungsobjekten erst hervor. Wir sehen also, daß hiermit gegen die Zulässigkeit von Ausnahmen nichts Bindendes gesagt ist, daß trotzdem die Pfändung auch an fremden Sachen im Gewahrsam des Schuldners ein Pfändungspfandrecht begründen könnte.

§ 6.

Weiterhin hat man die Pfändung von Forderungen vergleichsweise herangezogen. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Pfändung einer Forderung dann kein Pfandrecht erzeugt, wenn diese Forderung nicht zum Vermögen des Schuldners gehört. Aber deshalb darf noch längst nicht bei Pfändung beweglicher Sachen das gleiche angenommen werden. Einer solchen Folgerung steht die Verschiedenheit der rechtlichen Behandlung von Sachen und Forderungen entgegen. Im materiellen Recht zeigt sich der Unterschied bei der Uebertragung durch Nichtberechtigte. An beweglichen Sachen, die nicht abhandengekommen, gestohlen oder verloren sind, kann nach §§ 932 ff. im guten Glauben auch vom Nichtberechtigten durch Rechtsgeschäft Eigentum erworben werden. Bei der Uebertragung von Forderungen dagegen kann mangels jeglicher Kenntlichkeit der Zessionar nicht wegen seines guten Glaubens an die Berechtigung des Zedenten Gläubiger einer Forderung werden. Der gute Glaube schützt den Zessionar gegen die Einwendungen des Schuldners im allgemeinen nicht, nur bei verbrieften Forderungen vermittelt die Schuldurkunde, wenn sie bei der Abtretung vorgelegt wurde, einen engbegrenzten Schutz des gutgläubigen Erwerbers. Die Einwen-

---

1) Kraemer, ZZP. 46, S. 148.
2) Stein, Grundfragen der Zwangsvollstreckung, S. 37.

dungen des Scheingeschäfts und des vereinbarten Abtretungsverbotes gelten in diesem Falle dem Zessionar gegenüber nur dann, wenn er bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen mußte. Grundsätzlich jedenfalls findet bei Forderungen kein redlicher Erwerb statt. Auch sind im Zwangsvollstreckungsverfahren die Pfändungsvoraussetzungen gänzlich verschieden. Bei beweglichen Sachen ist Voraussetzung formgerechter Pfändung Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder die Herausgabebereitschaft eines Dritten nach §§ 808, 809 ZPO. Bei Forderungen dagegen erfolgt die Pfändung durch das Gericht, ohne daß die Behauptungen des Gläubigers auf ihre Wahrheit nachgeprüft werden, lediglich ihre rechtliche Schlüssigkeit ist bei der Erlassung des Pfändungsbeschlusses maßgebend. Durch das ausdrückliche Verbot, den Schuldner zu hören (§ 834 ZPO.), wird jede Gründlichkeit unmöglich gemacht. Ergibt sich aus den Aussagen des Gläubigers die Zugehörigkeit der Forderung zum Schuldnervermögen, so hat dies dem Vollstreckungsgericht zu genügen, das hier eine ähnliche Stellung einnimmt wie das Prozeßgericht bei der Erlassung eines Versäumnisurteils. Der Staat geht hier rücksichtslos vor, wo er nur gedankenmäßig auf ein nur in der Vorstellung bestehendes Objekt einwirkt. Diese Verschiedenheiten in der rechtlichen Behandlung von beweglichen Sachen und Forderungen haben eben ihren Grund darin, daß bewegliche Sachen wahrnehmbar, Forderungen dagegen nur vorstellbar sind. Wird nun eine nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten zustehende Forderung gepfändet, so ist die wirklich bestehende nicht gepfändet, während die gepfändete nicht besteht. Stein[1]) bestreitet dies und sagt, der Beschluß, durch den eine angeblich dem Schuldner zustehende Forderung gepfändet werde, sei wie jede Prozeßhandlung der Auslegung bedürftig. Er sei vernünftigerweise dahin zu verstehen, daß der Pfändungsakt seine Wirkung auf den Fall beschränke, daß die Forderung dem Schuldner wirklich zustehe. Keineswegs könne man sagen, hier lägen eben zwei Forderungen vor, die des Zessionars, die nicht gepfändet sei, aber bestehe, und die des Schuldners, die gepfändet sei, aber nicht bestehe. Auch Weigelin[2]) behauptet, die Forderung als etwas Unkörperliches könne nur durch Beziehung auf bestimmte Subjekte, die berechtigte und verpflichtete Person gekennzeichnet werden. Daher sei ein Beschluß, durch den eine angeblich dem Schuldner zustehende Forderung gepfändet werde, dann nichtig, wenn die Forderung in Wirklichkeit einem anderen zustehe, da der Beschluß in diesem Falle etwas Unmögliches vorschreibe. Hieraus ergebe sich die Unzulässigkeit der Interventionsklage dieses wahren Gläubigers, da der Pfändungsbeschluß keinen Eingriff in seine Rechte enthalte. Dem kann jedoch nicht

---

1) Stein, Grundfragen, S. 41.
2) a. a. O. S. 36.

beigetreten werden. Allerdings kann der wahre Gläubiger trotz der Pfändung die Forderung einziehen und der Drittschuldner ohne irgendwelche Nachteile an ihn zahlen. Aber das hat, wie Kaufmann richtig feststellt [1]), seinen Grund lediglich darin, weil Pfändungsobjekt und wirkliche Forderung nicht die gleichen sind, nicht etwa in der Nichtigkeit der Pfändung. Die Pfändung ist zwar gegenstandslos, aber nicht nichtig, denn der Drittschuldner hat auf Verlangen des Gläubigers die in § 840 ZPO. angegebenen Erklärungen gleichwohl abzugeben, eine der Hauptwirkungen bei Forderungspfändungen. Es ist also festzuhalten, daß in diesem Falle die Forderungspfändung zwar kein Pfändungspfandrecht zur Entstehung bringt, obwohl sie keineswegs nichtig ist, daß aber daraus Rückschlüsse auf Pfändung beweglicher Sachen nicht gezogen werden dürfen.

§ 7.

Allerdings wird sich die Unhaltbarkeit der Auffassung von der unbedingten Entstehung eines Pfandrechts kraft ordnungsmäßiger Pfändung aus anderen Erwägungen ergeben. Zunächst ist von § 804 ZPO. auszugehen, wonach der Gläubiger durch die Pfändung ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand erwirbt. Kaufmann [2]) und Kraemer [3]) deuten diesen Wortlaut dahin, daß keine wirksame Pfändung ohne Pfandrecht und kein Pfändungspfandrecht ohne wirksame Pfändung bestehen könne, da sie aus § 804 ZPO. nicht die regelmäßige Folge der Pfändung, sondern die gleichzeitige ausnahmslose Entstehung des Pfändungspfandrechts herauslesen. Das kann nicht gebilligt werden. Die Entstehungsgeschichte des § 804 läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, daß der Gesetzgeber in ihm nicht das zeitliche Verhältnis zwischen Pfändung und Pfändungspfandrecht regeln wollte. Vielmehr sollte vor allem überhaupt die Entstehung eines Pfändungspfandrechts für den Gläubiger festgesetzt werden unter der Voraussetzung, daß der Schuldner auch Eigentümer des Pfändungsobjektes sei. Denn dies war etwas völlig Neues, wie auch Smoira [4]) richtig feststellt; nach französischem und folglich auch bayrischem, württembergischem und badischem Recht sowie nach der preußischen Konkursordnung von 1855 galt stets die Gleichberechtigung aller Gläubiger. Die Wirkung der Pfändung war nämlich so gestaltet, daß das Bereitstellen des Objektes nur eine rein tatsächliche Vorstufe für das Endziel der Befriedigung in Geld bildete, da dem Schuldner durch Entziehung der Verfügungsbefugnis die Vereitelung der Vollstreckung unmöglich gemacht wurde. Keineswegs war aber damit auch schon gleichzeitig eine rechtliche Sicher-

---

1) Kaufmann, Gruch. 53, S. 332.
2) Kaufmann, Gruch. 53, S. 325.
3) Kraemer, ZZP. 46, S. 153.
4) Smoira, Haftung des redl. Gläubigers, S. 22.

stellung des Gläubigers verbunden durch Begründung eines Vorzugsrechtes. So war es möglich, daß die später zur Zwangsvollstreckung schreitenden Gläubiger durch Anschließung an die Pfändung eine anteilsmäßige Befriedigung nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche herbeiführen konnten, und daß daher der früher pfändende Gläubiger dem erst später hinzutretenden gegenüber in keiner Weise besser gestellt war. Als nunmehr im Entwurf der Zivilprozeßordnung eine andere Regelung in Aussicht genommen wurde, daß nämlich dem Gläubiger aus der energischen und rechtzeitigen Forderungseintreibung auch ein Vorteil gegenüber den säumigeren Gläubigern in Gestalt eines Pfandrechts und somit einer Vorzugsstellung im Konkurs erwachsen sollte, erhob sich zunächst in der ersten und zweiten Lesung der Kommission [1]) lebhafter Widerspruch, erst allmählich trennte man sich von dem Gedanken der Gleichberechtigung aller Gläubiger. Daraus geht hervor, daß in § 804 ZPO. die Entstehung eines Pfändungspfandrechts als wesentlich zu betonen ist, nicht aber darf man als Zeitpunkt seiner Entstehung unbedingt und ausnahmslos den Augenblick der Vornahme des Pfändungsaktes aus § 804 herauslesen. Außerdem darf, wie Smoira [2]) zutreffend bemerkt, nicht vergessen werden, daß § 804 ZPO. unter den allgemeinen Bestimmungen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen steht und daher sowohl die Vollstreckung in körperliche Sachen wie in Forderungen umfaßt, was auch aus dem Ausdruck „Gegenstand“ hervorgeht. Wir haben bereits die Analogie der Pfändung einer dem Schuldner nicht zustehenden Forderung auf die Pfändung fremder beweglicher Sachen beim Schuldner abgelehnt, aber es wäre doch unerklärlich, wenn § 804 auch den Fall der Nichtzugehörigkeit des Pfändungsobjektes im Schuldnervermögen beträfe. Dann würde nämlich § 804 auf die Pfändung einer Forderung gar nicht passen, eben weil dieser Gegenstand zum Schuldnervermögen gehören muß, wenn ein Pfandrecht entstehen soll. Dagegen erhebt Kraemer [3]) einen schwerlich zutreffenden Einwand. Nach seiner Ansicht werde übersehen, daß „Gegenstand“ den Oberbegriff zu „Sache“ darstelle gemäß § 90 BGB., daß daher aus der Gegenüberstellung Sache zu Gegenstand kein Grund dafür entnommen werden könne, daß eine von Gegenständen handelnde Bestimmung sich auf Sachen nicht beziehe. Das wird auch garnicht behauptet. § 804 bezieht sich sehr wohl auf Sachen, aber da „Gegenstand“ nicht nur eine körperliche Sache, sondern auch eine Forderung sein kann, kann doch dem § 804 nur ein Tatbestand zugrunde liegen, bei dem in gleicher Weise an körperlichen Sachen wie an sonstigen Gegenständen insbesondere Forderungen, im Falle der Pfändung ein Pfändungspfandrecht zur Ent-

---

1) Hahn, Mat. I S. 825; II S. 1022.
2) Smoira, Haftung des red. Gläubigers, S. 39.
3) Kraemer, ZZP. 46, S. 148.

stehung kommen kann. Wie der Schuldner bei Pfändung einer Forderung ihr Gläubiger sein muß, wenn ein Pfandrecht entstehen soll, muß er bei Pfändung beweglicher Sachen Eigentümer sein. Kaufmann [1]) behauptet demgegenüber, daß die Voraussetzungen für die Entstehung des Pfändungspfandrechts nur aus der ZPO. zu entnehmen seien. Es sei unrichtig, zu dem in § 808 aufgeführten Erfordernis, nämlich der Besitzergreifung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen durch den Gerichtsvollzieher noch aus dem materiellen Recht Eigentum des Schuldners am Pfändungsobjekt hinzuzufügen, denn die Frage nach dem Eigentum werde niemals von Amts wegen geprüft. Weder entspreche dies dem Wesen des Pfandrechts, noch sei es als Rechtssatz ausgesprochen, und als bloßer Rechtsgedanke unbeachtlich. Auch Francke [2]) sucht diese Ansicht zu begründen, und zwar geht er von der Behauptung des Reichsgerichts [3]) aus, daß das Pfändungspfandrecht betreffs seiner Voraussetzungen und Wirkungen den allgemeinen Vorschriften über Pfandrechte unterliege, daß danach aber das Pfandobjekt zum Schuldnervermögen gehören müsse. Francke bestreitet das Vorhandensein solcher allgemeinen Vorschriften, denn im Bürgerlichen Gesetzbuch sei nur das Pfandrecht an beweglichen Sachen und das Pfandrecht an Rechten geregelt. Das allgemeine jedoch, was sich aus den verschiedenen Gesetzen über die verschiedenen Arten von Pfandrechten zusammenfinden lasse, sei hinsichtlich der Voraussetzungen von Pfandrechten nur, daß die eine Art einen Gegenstand im Rechte des Schuldners, eine andere diesbezüglich guten Glaubens des Gläubigers und wieder eine andere keines von beiden zur Voraussetzung habe. Da aber nichts Gemeinsames für die Entstehung von Pfandrechten bestimmt sei, könne die Entstehung des Pfändungspfandrechts sich nur nach der Zivilprozeßordnung richten. Zwar verfügten Prozeßgesetze, so bemerkt er, im wesentlichen über Verfahrensgrundsätze und Beteiligung der Parteien am Rechtsstreit; aber auch rechtliche Wirkungen des Verfahrens auf Rechtsverhältnisse seien in der ZPO. ausgesprochen; ebenso schaffe das Verfahren neue Rechtsverhältnisse, z. B. die Pflicht der unterlegenen Partei zur Kostenerstattung. Dies begründe eine Vermutung dafür, daß die ZPO. auch selbständig das Pfändungspfandrecht regele, da es doch durch einen prozeßrechtlichen Akt zur Entstehung gelange. Maßgebend sei daher allein § 804 Abs. 1 ZPO. Auch beruft sich Francke auf die Motive zum Entwurf des BGB. [4]), nach denen die Voraussetzungen der gesetzlichen Pfandrechte und des Pfändungspfandrechtslediglich den betreffenden Gesetzen zu entnehmen seien und bei der inneren Verschiedenheit des zur Begründung verlangten Tatbestandes eine aushilfsweise Heran-

---

1) Kaufmann, Gruch. 53, S. 325 ff.
2) Francke, ZZP, 36, 308.
3) RG. 60, S. 70.
4) Mot. zum BGB. III, S. 397.

ziehung der Vorschriften über rechtsgeschäftliche Begründung kaum je gerechtfertigt sein würde. Jedoch bleibt sich dieser gesetzgeberische Wille durchaus nicht immer gleich, wie sich aus den Motiven [1]) zum Entwurf einer ZPO. ergibt. Hiernach sollen nämlich wieder die in den einzelnen Rechtsgebieten rücksichtlich des Pfandrechts geltenden Rechtsnormen auf das Pfandrecht, das durch den Pfändungsakt begründet wird, zur Anwendung kommen. Der Abs. 2 des § 804 ZPO., der das Verhältnis des Pfändungsgläubigers zu anderen Gläubigern regelt, wird dadurch begründet, daß in den einzelnen Rechtsgebieten die Wirkung des Pfandrechts Dritten gegenüber verschieden geregelt sei und deshalb zur zweckentsprechenden Ausführung des § 804 ZPO. das Verhältnis des Pfändungsgläubigers zu anderen Gläubigern habe klargestellt werden müssen. Keinesfalls solle damit das Pfändungspfandrecht in seinem Wesen getroffen werden. Nur solche dem rechtsgeschäftlich bestellten Pfandrecht eigentümlichen Vorschriften, die mit dem Vollstreckungsverfahren nicht vereinbar seien, könnten naturgemäß keine Anwendung finden wie die Bestimmungen über den gutgläubigen Erwerb. Der Widerspruch in den Motiven läßt sich mit Falkmann [2]) wohl so lösen, daß, wenn einmal die Anwendungsmöglichkeit materiellen Rechts auf das Pfändungspfandrecht verneint worden sei, der Verfasser nicht von einer grundsätzlich unzulässigen Heranziehung des bürgerlichen Rechts ausging, sondern nur von der Auffassung, daß bei der Verschiedenheit des Entstehungsgrundes eine Ergänzung aus BGB. kaum je in Frage kommen werde. Man wird Falkmann zustimmen müssen, wenn er zunächst feststellt, daß der Gesetzgeber in § 804 wohl kaum den Namen eines im materiellen Recht vorhandenen bestimmten Rechtsinstituts gewählt hätte, wenn er nicht gerade das im BGB. geregelte Pfandrecht durch die Pfändung zur Entstehung kommen lassen wollte. Wenn aber die ZPO. die Entstehungsweise dieses Pfandrechts sowie seine Wirkungen nicht genau dem materiellen Recht anpaßt, so hindert dies keineswegs, daß das BGB. grundsätzlich doch Platz greift, soweit der Vollstreckungszweck damit vereinbar ist. Müller [3]) überschätzt wohl die Selbständigkeit des Prozeßrechts, wenn er diesem die Macht einräumt, die Voraussetzungen für das Entstehen des Pfändungspfandrechts völlig unabhängig vom materiellen Recht, ja selbst im Widerspruch zu dessen obersten Grundsätzen, lediglich mit Rücksicht auf den praktischen Vollstreckungszweck frei zu bestimmen. Man dürfe auf keinen Fall, meint Müller, die prozessualen Vorschriften den materiellen unterordnen und ihnen ihre selbständige Bedeutung absprechen wollen. Es entscheide vielmehr gerade umgekehrt in erster Linie das Prozeßrecht darüber, ob ein Vollstreckungspfandrecht zur Entstehung kommen könne oder nicht, und das materielle

1) Mot. zur ZPO., S. 424.
2) Falkmann, Zwangsvollstreckung, S. 620.
3) Müller, Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts, S. 94.

Recht sei nur insoweit heranzuziehen, als ihm vom Prozeßrecht auf die Begründung oder den Fortbestand des Pfandrechts ein Einfluß eingeräumt sei. Hiermit wird wohl doch die Auffassung von der rein öffentlich-rechtlichen Natur des Prozesses überspannt. Das Verfahrensrecht darf nicht allzu sehr vom materiellen Recht getrennt werden, erst recht nicht aber im Falle eines Gegensatzes zwischen beiden den Ausschlag geben. Man muß vielmehr mit Smoira [1]) sagen, daß der Prozeß in allen seinen Erscheinungsformen dazu dienen soll, die materielle Rechtslage in die Wirklichkeit umzusetzen, daß er also nur ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes darstellt und nicht in erster Linie einen Selbstzweck verfolgt. Auch Geib [2]) verneint die rein öffentlich-rechtliche Natur des Vollstreckungsrechts und betont mehr den Gesichtspunkt der Betätigung des materiellen Anspruchs. Man müsse, so bemerkt er, den natürlichen und ohne weiteres einleuchtenden Zusammenhang zwischen Klage und Vollstreckungsrecht einerseits und dem materiellen Anspruch andererseits wieder herstellen, da er infolge der einseitigen Betonung der öffentlichrechtlichen Seite des Klag- und Vollstreckungsbegehrens vielfach aus den Augen verloren worden sei. Das Vollstreckungsrecht ist wohl bei der zwangsweisen Durchsetzung materieller Berechtigungen selbständig im Aufbau der Verfahrensmittel, ist aber stets Dienerin des materiellen Rechts. Daher ist das BGB. mit Recht zur Wesensbestimmung des Pfändungspfandrechts heranzuziehen. Es kann nicht zugegeben werden, daß Zweck und Durchführung des Pfändungspfandrechts mit dem rechtsgeschäftlich bestellten Pfandrecht nichts Gemeinsames habe, daher ein prozessuales Gebilde eigener Art sei. Allerdings bezweckt das Pfändungspfandrecht Befriedigung, das vertraglich bestellte Pfandrecht Sicherung einer Geldforderung. Aber Reichmayr [3]) stellt ganz richtig fest, daß die zwangsweise Befriedigung einer Forderung, also auch jeder einzelne Akt dieses Verfahrens, nur einen Ausschnitt im Entwicklungsgange dieser Forderung selbst darstelle. Wenn nun, so folgert Reichmayr weiter, das Pfändungspfandrecht erst bei der eigentlichen Verwirklichung der Forderung zur Entstehung gelange und das vertragliche Pfandrecht einer vorherigen Sicherung diene, so begründe dies keinen Unterschied. Denn warum solle ein Pfandrecht nicht auch in der letzten Entwicklungsstufe der Forderung Bedeutung erlangen? Die Vollstreckungsgewalt wird eben in prozessualen Formen tätig, um einen materiellen Erfolg herbeizuführen, nämlich das Pfandrecht, das aber deshalb keineswegs ein besonderes prozessuales Gebilde zu sein braucht. So darf man die Voraussetzungen für das in § 804 gegebene Pfändungspfandrecht nicht allein dem § 808 ZPO entnehmen, sondern noch hinzufügen, daß entsprechend dem grundsätzlichen Vorrang

---

1) Smoira, Haftung des redl. Gläubigers, S. 20.
2) Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung, S. 39 ff.
3) Reichmayr, Zwangszahlung aus fremden Mitteln, S. 189.

des materiellen Rechts das für die rechtsgeschäftliche Bestellung des Pfandrechts nötige Eigentum des Schuldners oder mindestens seine Verfügungsbefugnis zur Entstehung eines Pfändungspfandrechts vorliegen muß. Stein[1]) deutet den § 808 ZPO richtig dahin, daß bei der Erfassung des Schuldnervermögens durch den Gerichtsvollzieher die oft schwierige Prüfung des Eigentums erleichtert und an bestimmte Anhaltspunkte gebunden sei. Nicht aber soll das im Schuldnergewahrsam befindliche Vermögen nach § 808 ZPO. etwas anderes als das dem Schuldner gehörige Vermögen darstellen. Bei allen Formen der Vollstreckung wird nämlich die Vermögenszugehörigkeit der Vollstreckungsobjekte geprüft, allerdings ist die Gründlichkeit dieser Prüfung abgestuft. Die eingehendste Prüfung findet bei der Zwangseintragung einer Sicherungshypothek statt nach § 867 ZPO. Durch § 40 und § 42 GBO. wird Gewähr dafür gegeben, daß die Zwangshypothek nur dann eingetragen wird, wenn auch der Schuldner aus dem Grundbuch als eingetragener Eigentümer des Grundstücks hervorgeht. Daher kann diese Vollstreckungsart nur bei Unrichtigkeit des Grundbuchs fehlschlagen. Etwas weniger genau ist die Prüfung, die bei der Zwangsversteigerung eines Grundstückes gemäß § 17 ZVG. stattfinden muß. Denn das Zeugnis des Grundbuchamtes über die Eintragung des Schuldners oder seines Erblassers kann unter Umständen bei Anordnung der Zwangsversteigerung durch das Vollstreckungsgericht mit der wahren Rechtslage schon nicht mehr übereinstimmen, da notgedrungen ein paar Tage dazwischen liegen. Bei Pfändung beweglicher Sachen dagegen hält das Gesetz nur die Prüfung des Gewahrsams durch den Gerichtsvollzieher für ausreichend. Nur für den gewöhnlichen Fall soll dem Gerichtsvollzieher bei Pfändungen der Gewahrsam des Schuldners zur Entscheidung über das Eigentum an der Sache genügen; denn er darf bei genauer Kenntnis von der Nichtzugehörigkeit der zu pfändenden Sachen zum Vermögen des Schuldners nicht pfänden. Hier fehlt eben dem Gewahrsam diese Beweiskraft. Auch im Falle des § 809, bei Pfändung von Sachen im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten kann eine solche Prüfung nicht unterlassen werden, wie Stein mit Recht feststellt. Es wäre undenkbar, daß der Gerichtsvollzieher alle Sachen, die ihm irgend ein Dritter oder der Gläubiger selbst zur Pfändung überließe, einfach kraft des Titels gegen den Schuldner pfänden könnte, ohne im geringsten eine glaubhafte Kenntnis davon erlangt zu haben, daß es tatsächlich Vermögensstücke des Schuldners seien. Die Bedeutung der Prüfung des Gewahrsams liegt mithin darin, daß dadurch regelmäßig eine tatsächliche Vermutung für das Eigentum des Schuldners begründet wird. Es sind also die Voraussetzungen der Pfändung, die in §§ 808, 809 angegeben sind, nicht die gleichen wie die Voraussetzungen des

1) Stein, Grundfragen der Zwangsvollstreckung, S. 37.

Pfandrechts, das zur Entstehung neben formgerechter Vollziehung der Pfändung Eigentum des Schuldners verlangt. Nirgends erklärt das Gesetz eindeutig, daß jede dem § 808 entsprechende Pfändung ein Pfandrecht begründe.

§ 8.

Diese Erwägungen führen zur richtigen Auffassung von dem rechtlichen Verhältnis zwischen Pfändung und Pfändungspfandrecht. Es ist sicher, daß die Pfändung auch dann eine Rechtswirkung hat, wenn das Pfändungsobjekt im Eigentum eines anderen steht. Man darf sich nicht vor der Vorstellung scheuen, daß ein Akt der Staatsgewalt auch privatrechtliche Wirkungen haben könne. Das in § 804 gegebene Pfandrecht ist eine Wirkung des Pfändungsaktes von privatrechtlicher Natur. Es sind wohl Pfändungen möglich, die diese privatrechtliche Wirkung vermissen lassen, da das Pfändungspfandrecht in seinem Wesen von privatrechtlichen Gültigkeitsbedingungen abhängt. Die Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung beruht auf dem öffentlichrechtlichen Pfändungsakt, sodaß die Verwertung und Befriedigung auch ohne Entstehung eines Pfändungspfandrechts ordnungsmäßig vor sich gehen kann. Dementsprechend wird in den §§ 806, 814, 816 ZPO. auch von der Versteigerung und Veräußerung auf Grund der Pfändung, nicht auf Grund des Pfändungspfandrechts gesprochen. Die eigentliche Hauptwirkung der Pfändung besteht in der staatlichen Verstrickung, die eine Beschränkung in der Ausübung des Eigentums als notwendige Folge formgerechter Pfändung ohne Rücksicht auf materielle Wirkungen mit sich bringt und ihren Grund lediglich in der Betätigung staatlicher Autorität hat. Der gepfändete Gegenstand wird durch die Verstrickung in eine Lage gebracht, in der staatlicher Vollstreckungszwang auf ihn einwirken kann, denn die Verfügungsbefugnis über das Pfändungsobjekt wird dem Schuldner entzogen. Es ist aber zu betonen, daß die Pfändung kein auf Begründung des Pfandrechts gerichteter Akt ist oder dieser Begründung gleichsteht [1]. Denn der Ausdruck „Pfändung" ist nicht etwa, wie Hassenpflug [2]) ausführt, die eigentliche Bezeichnung für Pfandrechtserlangung, sondern für die Beschlagnahme durch die Obrigkeit und das sich daran knüpfende weitere, amtliche Verfahren. Zwar wird in § 804 Abs. 1 das Pfandrecht erwähnt und in Abs. 2 sodann die Wirkung dieses Pfandrechts für das Verhältnis zu anderen Gläubigern und Pfandberechtigten auseinandergesetzt. Nirgends aber wird angedeutet, daß gerade durch Begründung dieses dinglichen Rechts erst das Verkaufsrecht vom Schuldner auf den Gläubiger übergehe, und daß die obrigkeitliche Durchführung der Vollstreckung bis zur Befriedigung

---

1) So Stein-Jonas, S. 617; Rosenberg, S. 683.
2) Hassenpflug, Gruch. 32, S. 93.

des Gläubigers nur als Verwirklichung des Pfändungspfandrechts gedacht sei. Hätte dies der Gesetzgeber beabsichtigt, dann wäre es wohl zum Ausdruck gekommen, daß das Pfandrecht, nicht die Pfändung, das Mittel dazu sein solle, aus dem Schuldnervermögen den entsprechenden Wert in das Vermögen des Gläubigers zu übertragen. So aber sind Pfändung und die nachfolgenden Ausführungshandlungen in erster Linie unmittelbare Betätigung staatshoheitlicher Gewalt zur Verwirklichung des durch Urteil anerkannten Gläubigerrechts. Das Pfändungspfandrecht soll dazu dienen, das Verhältnis des Gläubigers, zu dessen Gunsten gepfändet wurde, zu anderen Pfandrechten oder Ansprüchen auf die gepfändeten Gegenstände klarzustellen. Hassenpflug stellt richtig fest, daß, wenn der Staat einmal seine Pflicht zur Verwirklichung des dem Gläubiger zuerkannten Rechts anerkenne, dann auch die ganze Art des staatlichen Eingreifens einheitlich gestaltet sein müsse. Nicht nur der erste Eingriff, die Beschlagnahme, sondern auch die ganze übrige Tätigkeit, Verkauf, Einnahme und Uebergabe des Erlöses, erfolge daher als unmittelbare Ausführung der staatlichen Vollstreckungshilfe, während das Pfandrecht vor allem anderen Gläubigern gegenüber eine Vorzugsstellung begründen solle. Die Verstrickung ist also die Folge der ordnungsmäßigen Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers, während das Pfandrecht auf materieller Grundlage beruht. Wie nun das Reichsgericht [1]) mit Recht bemerkt, ist in Abs. 2 des § 804 nur das Verhältnis zu anderen Gläubigern geregelt, nicht aber ausgesprochen, daß das Pfändungspfandrecht auch einem dritten Eigentümer gegenüber Wirkung habe Das nunmehr heranzuziehende BGB. enthalte keine Bestimmung, nach der das Eigentum bei Pfändung fremder im Schuldnergewahrsam befindlicher Sachen zurücktreten müsse, der Gläubiger solle durch die Pfändung nicht mehr Vermögen ergreifen, als dem Schuldner gehöre. Geib [2]) kommt zu dem gleichen Ergebnis, da er in der äußerlich einheitlichen Handlung ein doppeltes sieht. Er sagt, im Vollstreckungsbetrieb mache der Gläubiger einmal sein Rechtsschutzbegehren dem Staat gegenüber geltend, ferner betätige er aber auch in Form dieses Rechtsschutzbegehrens gleichzeitig dem Schuldner gegenüber die Erzwingbarkeit seines Anspruchs. Im Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner bedeutet nach Geib der Vollstreckungsbetrieb nur Betätigung der Erzwingbarkeit des materiellen Anspruchs. Fehle dieser, dann sei der Gläubiger dem Schuldner gegenüber selbst dann im Unrecht, wenn er durch den Titel ein Recht gegenüber dem Staat auf Zwangsvollstreckung erlangt und ausgeübt haben sollte. Auf diese Weise finde, so folgert Geib mit Recht, die Erscheinung ihre

---

1) RG. 26, S. 104.
2) Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung, S. 67.

volle Erklärung, daß eine formell ordnungsmäßige Vollstreckungshandlung privatrechtlich rechtswidrig sein könne, wie sich aus der Schadensersatzpflicht des § 717 ZPO. bei vorläufiger Vollstreckbarkeit beispielsweise ergebe. Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der staatlichen Vollstreckungshandlungen seien nicht nur unabhängig vom materiellen Anspruch des Gläubigers, sondern auch vom Eintritt privatrechtlicher Folgen des Vollstreckungsaktes. Entsprechend dieser Auffassung bezeichnet Geib ebenso die als Gewährung staatlichen Rechtsschutzes anzusehende Vollstreckung bei Erfüllung der in § 808 ZPO. aufgeführten Formvorschriften als fehlerfrei, aber trotzdem als materiell unrechtmäßig, wenn der Schuldner nicht Eigentümer des Pfändungsobjektes sei. Es entstehe kein Pfandrecht, der Gläubiger könne sich eben nur aus Gegenständen befriedigen, die dem Schuldner gehörten. Bunsen [1]) behauptet allerdings, daß das Pfändungsrecht keinen materiellen Gehalt habe und als prozeßrechtliches Institut mit nur formeller Bedeutung weder materielles Recht begründen noch zerstören könne, da ja keine Andeutung über das Verhältnis des Pfändungsgläubigers zu dritten Personen, die nicht zu den Gläubigern des Schuldners gehörten, im Gesetz enthalten sei. Bunsen schließt aus den Vorarbeiten zur ZPO [2]), daß der Gesetzgeber dem Gläubiger durch die Pfändung Befriedigung vor anderen Gläubigern wegen des titelmäßigen Anspruchs sichern wollte und sieht darin den Beweis für die rein prozeßrechtliche Natur dieses Pfandrechts. Hiermit legt aber Bunsen die Wirkungen, die die h. M. an die Verstrickung knüpft, dem Pfändungspfandrecht bei. Er übersieht die notwendige Trennung zwischen beiden, wenn er die Entstehung des von ihm als prozessuales Gebilde angesehenen Pfandrechts an die gleichen in § 808 ZPO. aufgeführten Bedingungen knüpft, wie sie die h. M. für die Verstrickung aufstellt. Demelius [3]) bezeichnet das in § 804 dem Gläubiger gewährte Pfandrecht als öffentlich-rechtliche Anwartschaft auf Befriedigung durch Zwangsvollstreckung, womit aber nichts anderes als die von uns angenommene Verstrickung gekennzeichnet wird. Es ist also festzuhalten, daß bei ordnungsmäßiger Pfändung zunächst auf jeden Fall die staatliche Verstrickung entsteht, und nur dann ein Pfändungspfandrecht, wenn auch die materiellen Voraussetzungen gegeben sind, nämlich eine Geldforderung und vor allem Eigentum des Schuldners am Pfändungsobjekt. Liegen diese dagegen nicht vor, so entsteht auch kein Pfandrecht. Aber es wird dadurch nicht ohne weiteres die Durchführung der Vollstreckung gehindert, da diese auf der Pfändung, nicht auf dem Pfändungspfandrecht beruht.

---

1) Bunsen, Arch. f. Bürgerl. Recht 29, S. 26 ff.
2) Mot. zur ZPO., S. 370 ff.
3) Demelius, Pfandrecht an beweglichen Sachen, S. 31.

§ 9.

Diese Gedankengänge führen auch zur Klärung der Frage, ob der Eigentümer seine eigenen Sachen pfänden könne. Man könnte sagen, dies sei gar nicht nötig, da ja dem Eigentümer jederzeit die Möglichkeit gegeben sei, einen Eigentumsherausgabeanspruch aus § 985 BGB. geltend zu machen. Aber praktisch wird dies im kaufmännischen Verkehr keineswegs wünschenswert erscheinen. Der Möbelhändler, der beim Verkauf von Möbeln sich das Eigentum daran bis zur Zahlung der letzten Rate vorbehalten hat, legt bei Ausbleiben der Zahlungen keinen Wert auf Zurücknahme der vielleicht schon abgenutzten und zu Geschäftszwecken unbrauchbaren Möbel, er will viel lieber eine Versteigerung herbeiführen. Der Erlös davon wird wohl stets zur Befriedigung seines Restanspruchs aus dem Kaufvertrag ausreichen, während er bei Rücktritt vom Vertrage (§ 455 BGB.) und bei Zurücknahme der Möbel sicherlich weniger einlösen wird, wenn er die benutzten Möbel wiederum verkauft. Es ist daher zu untersuchen, ob sich eine Pfändung eigener Sachen gesetzlich nicht begründen läßt. Allerdings ist davon auszugehen, daß ein Pfandrecht an eigenen Sachen nicht bestellt werden kann. Der Begriff des Pfandrechts als eines Rechts an fremder Sache darf nicht preisgegeben werden. Indessen scheint § 1256 BGB. doch ein Pfandrecht an der eigenen Sache anerkennen zu wollen. denn nach § 1256 gilt das Pfandrecht, wenn es mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft, als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat. Aber schon der Ausdruck „gilt“ läßt diesen Schluß zweifelhaft erscheinen; außerdem behandelt § 1256 das Erlöschen des Pfandrechts, nicht das Entstehen und geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß zunächst das Pfandrecht ordnungsmäßig an fremder Sache begründet wird, daß erst nachträglich der Gläubiger auch Eigentum an der Pfandsache erwirbt und noch ein rechtliches Interesse am Fortbestehen des Pfandrechts hat. Es geht daher wohl schwerlich an, die nur für diesen Fall getroffene Vorschrift auszudehnen auf die Pfandrechtsbegründung, im Gegenteil will wohl das Gesetz gerade damit zum Ausdruck bringen, daß grundsätzlich die Bestellung eines Pfandrechts an der eigenen Sache unmöglich ist. Auch kann, wie Müller [1]) richtig bemerkt, mit dem Hinweis auf die Eigentümerhypothek nichts bewiesen werden, da sie den besonderen Formen des Grundbuchrechts entspricht, die mit dem Recht der beweglichen Sachen völlig unvereinbar sind, abgesehen davon, daß die Eigentümerhypothek niemals zur Vollstreckung in das eigene Grundstück berechtigt (§§ 1197, 1177 Abs. 2 BGB.). Weiterhin versuchte man, die Pfändung der dem Gläubiger selbst gehörigen Sachen deshalb als zulässig anzusehen, weil der Gläubiger durch die

---

1) Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts, S. 110.

ausdrückliche Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Pfändung eigener Sachen hinreichend erkennen lasse, daß er das Eigentum an diesen Sachen zugleich mit dem Erwerb des Pfandrechts aufgeben wolle. Hier soll wenigstens das Zusammentreffen von Eigentum und Pfandrecht vermieden werden. Trotzdem ist auch dieser Ansicht nicht zuzustimmen. Eine Eigentumsaufgabe i. S. des § 959 BGB. liegt sicher nicht in der Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Gerichtsvollzieher, denn das Pfändungsobjekt soll ja nicht herrenlos und damit fremder Aneignung preisgegeben werden, sondern ins Eigentum des Schuldners übergehen. Ein solcher Eigentumsübergang erfordert, wenn der Erwerber bereits Besitzer ist, nach § 929 Abs. 2 BGB. eine Einigung über den Eigentumsübergang. Nur wenn sich der Schuldner mit dem Erwerb des Eigentums einverstanden erklärt, kann er Eigentümer werden. Ein solcher Vertrag wird praktisch wohl nie geschlossen, und es ist unmöglich, daß der Gläubiger durch einseitige Erklärung anstelle seines bisherigen Eigentums ein Pfandrecht für sich begründet. Auch weist Müller ganz mit Recht darauf hin, daß ein Eigentumsübergang auf den Schuldner vor der Pfändung sich sehr zum Nachteil des Gläubigers auswirken könne, wenn nämlich die Sachen in eine Mietwohnung eingebracht seien und im Augenblick des Eigentumserwerbs des Schuldners das gesetzliche Vermieterpfandrecht entstehe. Da das Pfandrecht des Vermieters dem Pfändungspfandrecht zeitlich vorgehen würde, hätte der Vermieter den eigentlichen Vorteil des Eigentumsübergangs. Wir sehen, daß diese Begründungen teils unzutreffend sind, teils zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen. Die Pfändung eigener Sachen läßt sich nur dann aufrechterhalten, wenn man Pfändung und Pfändungspfandrecht völlig voneinander trennt und davon ausgeht, daß ordnungsmäßige Pfändung eine Verstrickung des Pfändungsobjektes als Grundlage der weiteren Vollstreckung herbeiführt, ein Pfändungspfandrecht jedoch nur dann, wenn es mit dem materiellen Recht verträglich ist. Der Gläubiger, der seine eigenen Sachen pfänden läßt, setzt damit das obrigkeitliche Vollstreckungsverfahren in Lauf und erreicht so, daß das Verfahren reibungslos durchgeführt wird, da der Gerichtsvollzieher sich ja mit Eigentumsfragen nicht zu befassen hat. Ein Pfändungspfandrecht kommt nicht zur Entstehung, weil das materielle Recht dem entgegensteht. Der Eigentümer wäre allein der Widerspruchsberechtigte, wie es bei Pfändung fremder Sachen nach § 771 der Drittberechtigte ist. Ein Widerspruch unterbleibt aber, die Zwangsvollstreckung wird daher nicht gehemmt, für sie ist das Bestehen eines Pfändungspfandrechts keine Voraussetzung.

§ 10.

Daß diese Auffassung dem Gesetz zugrunde liegt, zeigt sich eben in der Widerspruchsklage des § 771 ZPO., die ein Dritter gegen die

Pfändung auf Grund eines die Veräußerung hindernden Rechts anstrengen kann. Allerdings will Kaufmann [1]) in § 771 mittelbar aber unzweideutig den Rechtssatz ausgesprochen finden, daß bis zur Erhebung der Widerspruchsklage allein die Pfändung ein vollwirksames Pfandrecht erzeugt habe. Weiter folgert er aus § 771, daß der Gewahrsam des Schuldners sowohl für den Akt der Pfändung wie überhaupt für die ganze weitere Durchführung der Zwangsvollstreckung neben der Einhaltung der übrigen Formvorschriften maßgebend sei. Doch widerspricht dies garnicht der Ansicht, die die Anfechtung eines Pfandrechts durch die Widerspruchsklage ablehnt, da im Vollstreckungsverfahren das Eigentum des Schuldners am Pfändungsobjekt nicht von Amts wegen, sondern nur auf die Widerspruchsklage hin geprüft wird. Deshalb kann aber doch die materielle Wirkung der Pfändung ausbleiben, da sie vom obrigkeitlichen Vollstreckungsverfahren gänzlich zu trennen ist. Kaufmann greift damit den von Staub aufgestellten Satz auf, daß der Gesetzgeber den Pfandrechtserwerb von der ordnungsmäßigen Vollziehung der Pfändung habe abhängig machen und dem betroffenen Dritten durch die Widerspruchsklage ein Anfechtungsrecht gegen ein gültiges Pfandrecht habe einräumen wollen. Ebenso sieht Müller [2]) in § 771 ZPO. den Beweis dafür, daß das Pfändungspfandrecht auch fremde im Schuldnergewahrsam befindliche Sachen erfasse und nur der Anfechtung als auflösender Bedingung unterliege. Aber damit wird vorausgesetzt, was gerade des Beweises bedarf, nämlich daß in der Widerspruchsklage eine Anfechtung enthalten ist. Müller geht zunächst von dem Fall aus, wo dem Gläubiger für seine Vollstreckungsforderung schon ein vertragliches Pfandrecht bestellt ist (§ 777 ZPO.) und stellt ganz richtig fest, daß eine entgegen § 777 ZPO. vollzogene Pfändung nicht etwa nichtig sei, vielmehr gemäß § 766 ZPO. vom Schuldner angefochten werden könne und daher nach Versäumung der Anfechtungsmöglichkeit vollwirksam bleibe. Müller meint nun aber, in dieser Hinsicht biete § 777 eine wertvolle Analogie für die Pfändung fremder Sachen beim Schuldner; denn auch in diesem Falle sei in § 771 die nur während des Vollstreckungsverfahrens mögliche Widerspruchsklage vorgeschrieben. Demnach müsse, wer für § 777 die Anfechtbarkeit zugestehe, dies auch für die Pfändung fremder Sachen tun; denn das Gesetz sehe auch hier einen Widerspruch gegen die Vollstreckung vor und bezeichne genau den zum Widerspruch Berechtigten. Dieser Schluß ist jedoch keineswegs einwandfrei. Denn wie Smoira [3]) sehr richtig bemerkt, handelt es sich in dem Falle, wo dem Gläubiger schon ein vertragliches Pfandrecht bestellt ist, jedenfalls um das Eigentum des Schuldners, während bei der Wider-

---

1) Kaufmann in Gruch. 53, S. 325.
2) Müller, Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts, S. 92.
3) Smoira, Haftung d. redl. Gläubigers, S. 17.

spruchsklage des § 771 gerade ein unbeteiligter Dritter sein Eigentum schützt. Durch die vorherige Pfandbestellung wird die Haftung der übrigen Vermögensstücke nicht etwa ausgeschlossen, sodaß ein Pfändungspfandrecht daran nicht mehr zur Entstehung gelangen könnte, sondern der Staat will nur dem Gläubiger keinen weitergehenden Schutz verschaffen, als zu seiner Befriedigung nötig ist. Er gibt dem Schuldner deshalb das Recht, sich einer solchen Vollstreckung zu erwehren. Weiterhin weist Smoira richtig darauf hin, daß der Schuldner wohl dann, wenn er das ihm nach §§ 777, 766 zustehende Widerspruchsrecht nicht ausübe, auf diese besondere Rechtswohltat verzichten wolle, daß aber nicht aus der Unterlassung eines Widerspruchs seitens des Drittberechtigten dessen Einverständnis mit der Pfändung gefolgert werden könne, da er sehr oft von der erfolgten Pfändung garnichts erfahre. Müller bemerkt auch selbst, daß sich „schon aus dem Begriff der Zwangsvollstreckung, eine für einen bestimmten Schuldner bestehende Verpflichtung zwangsweise zu verwirklichen, mit Notwendigkeit ergebe, daß von der Pfändung nur dem Schuldner gehörige Sachen ergriffen werden dürfen". Es besteht daher wohl die Vermutung dafür, daß die Vollstreckung in fremde Vermögensstücke keine wirksamen materiellen Rechte für den Gläubiger hervorrufen kann. Es ist nicht zuzugeben, daß § 771 überflüssig sei, wenn ein Pfandrecht nicht zur Entstehung komme und daher keine Anfechtung vorliegen könne. § 771 dient nicht dazu, wie Staub meint, das an fremdem Gut entstandene Pfandrecht zum Weichen zu bringen, sondern die fehlgegangene Vollstreckungsmaßnahme mit ihrer Verstrickung zu beseitigen. Keine Ansicht über die rechtliche Natur der Widerspruchsklage zwingt zur Annahme eines gültigen, wenn auch anfechtbaren Pfandrechts. Faßt man § 771 als Eigentumsfreiheitsanspruch gegen eine ungerechtfertigte Pfandanmaßung auf, so kann ein Obsiegen des widersprechenden Dritten nur auf dem Fehlen eines gültigen Pfandrechts beruhen; denn ein wirksames Pfandrecht entkräftet nach § 986 den Eigentumsanspruch aus § 985, und es ist unverständlich, wie Staub behaupten kann, das Eigentum habe die Kraft, nicht bloß ungültige, sondern auch gültige Rechte zu verdrängen. Staub kann also mit § 771 ZPO. seine Ansicht nicht begründen, wenn er in der Widerspruchsklage die Geltendmachung eines Eigentumsfreiheitsanspruchs erblickt. Ebenso läßt sich die prozeßrechtliche Auffassung des § 771 ZPO. mit der Ansicht vereinbaren, daß ein Pfandrecht nicht entstanden sei. Allerdings gibt auch hier die Heranziehung des § 806 ZPO. durch Oertmann [1]) nicht den Ausschlag. Oertmann hält § 771 als Rechtsmittel zur Brechung des infolge formgerechter Pfändung rechtswirksam entstandenen Pfandrechts für unvereinbar mit § 806 ZPO. und behauptet, daß vor der Veräußerung der gepfändeten Sache nicht zunächst ein wirksames Pfandrecht ent-

1) Oertmann, Arch. f. Ziv. Prax. 96, S. 18 ff.

standen sein könne, wenn nachher der Anspruch des Eigentümers gegen den Ersteher vom Gesetz als möglich in Betracht gezogen sei, da ja § 806 ausdrücklich die Gewährleistungsansprüche des Erwerbers ausschließe. Wieder ist hier einzuwenden, daß die in § 806 ausgeschlossenen Gewährleistungsansprüche nicht unbedingt ihren Grund in dem Fehlen eines Pfändungspfandrechts haben müssen, daß ferner auch formelle Mängel eine Pfandrechtsentstehung ausgeschlossen haben können. Dagegen läßt sich die prozeßrechtliche Auffassung des § 771 ZPO. aus anderen Gesichtspunkten mit der Behauptung vereinbaren, daß kein Pfandrecht kraft Pfändung an fremden Sachen beim Schuldner entsteht. Sieht man die Widerspruchsklage als Feststellungsklage an, so soll damit ein bestehendes Rechtsverhältnis geklärt, nicht aber ein neues geschaffen werden, sodaß beim Obsiegen des Widersprechenden feststeht, daß kein Pfändungspfandrecht zur Entstehung gelangt ist. Faßt man § 771, wie es wohl richtig ist, als Gestaltungsklage auf, so dient sie eben zur Beseitigung der staatlichen Verstrickung, die an dem Pfändungsobjekt durch die Pfändung entstanden ist. Smoira [1]) betont mit Recht, daß es wohl sicher zum Ausdruck gekommen wäre, wenn mit § 771 ZPO. eine Anfechtung des Pfändungspfandrechts durch Klage gegeben werden sollte. In allen Fällen, so stellt Smoira fest, in denen durch Klage die Aufhebung eines Rechtes verlangt werde, sei das aufzuhebende Recht oder Rechtsverhältnis ausdrücklich bezeichnet. Auch werde im Urteil diese Aufhebung ausgesprochen und trete sie mit Rechtskraft ein (vergl. §§ 1418, 1564 BGB.). Dagegen wird bei Begründetheit der Widerspruchsklage nur die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt (§§ 771, 775, I ZPO.). Außerdem kann der Widerspruchsberechtigte auf Grund des Urteils die Einstellung der Zwangsvollstreckung verlangen, ohne die Rechtskraft abwarten zu müssen (§ 775 Abs. 1 ZPO.). Daher ist es richtig, § 771 als Gestaltungsklage mit dem Ziel der Aufhebung des durch die Vollstreckungsmaßnahmen geschaffenen Zustandes der Verstrickung zu bezeichnen. Denn der öffentliche Schutz, unter dem die Vollstreckungshandlungen stehen, wird in keiner Weise durch das mangelnde materielle Recht auf Seiten des Gläubigers beeinträchtigt, sondern besteht auch dann, wenn die Maßnahmen des Gerichtsvollziehers keine privatrechtlichen Folgen hatten. Ferner ist die Tatsache, daß nicht jeder Dritte, sondern nur die in § 771 aufgeführten Drittberechtigten auf Grund eines die Veräußerung hindernden Rechts die Widerspruchsklage erheben können, kein Beweis für eine in der Klage liegende Anfechtung des Pfändungspfandrechts. Man könnte wohl sagen, daß die Nichtigkeit des Pfändungspfandrechts jeder auch Unbeteiligte müßte geltend machen können, die Beschränkung der Widerspruchsklage auf bestimmte Berechtigte deute

---

1) Smoira, Haftung d. redl. Gläubigers, S. 28.

daher eine Anfechtung des Pfändungspfandrechts an, wie Müller [1]) ausführt. Doch ist es auch ganz richtig, daß jeder nicht Widerspruchsberechtigte die Pfändung unbedingt zu beachten hat selbst bei Kenntnis der wirklichen Rechtslage, da das Rechtsschutzinteresse an der Geltendmachung der materiell unrechtmäßigen Pfändung doch vor allem bei denen besteht, in deren Recht ein Eingriff erfolgte. Deshalb soll von ihrem Willen allein die Durchführung der Vollstreckung abhängen. Sonst wäre wohl die Folge eine unnötige Vermehrung der Interventionsprozesse. Jeder Schuldner würde versuchen, sein Eigentum an dem Pfändungsobjekt zu bestreiten. Warum soll, so bemerkt auch Smoira [2]) mit Recht, entsprechend der Ehenichtigkeitsklage, die nach § 632 ZPO. nur unter Berücksichtigung eines besonderen Rechtsschutzinteresse gewährt wird, nicht auch die Widerspruchsklage gegen die Pfändung nur Drittberechtigten zustehen. Außerdem soll durch die Erhebung der Widerspruchsklage die Aufhebung der staatlichen Verstrickung bezweckt werden. Das Nichtbestehen eines Pfändungspfandrechts dient nur zur Klagebegründung. Es wäre ganz unverständlich, wenn diese Verstrickung auch durch einen anderen als den allein interessierten Eigentümer gelöst werden könnte.

§ 11.

Ferner wollte man die Wirksamkeit eines Pfändungspfandrechts als unbedingte Folge der Pfändung daraus entnehmen, daß in § 810 ZPO. die Pfändung stehender Früchte zugelassen sei. So sagt Müller [3]), in § 810 zeige sich eben, daß das Pfändungspfandrecht auch entgegen den Vorschriften des BGB entstehen könne. Denn nach bürgerlichem Recht sei ein Pfandrecht an Früchten nicht möglich (§§ 93, 94 BGB.), da sie als Bestandteile des Grundstücks nicht Gegenstand besonderer Rechte sein könnten. Müller folgert daraus, daß das bürgerliche Recht bei Pfändung von Früchten gänzlich unberücksichtigt bleibe und bei Vollstreckung in eine dem Schuldner nichtgehörige Sache so lange außer Betracht bleibe, bis der zum Widerspruch Berechtigte sein Recht zur Beseitigung des Pfändungspfandrechts wahrnehme. Diesem Hinweis auf § 810 ist nicht zuzustimmen. § 810 ist sehr wohl vereinbar mit der Meinung, daß das Wesen des Pfändungspfandrechts nach bürgerlichem Recht bestimmt wird und nur die Verstrickung nach Prozeßrecht entsteht. Smoira behauptet allerdings, § 810 enthalte eine Ausnahme von den §§ 93, 94 BGB., die sich geschichtlich erkläre. In den §§ 93, 94 BGB. sei ein dem alten deutschen Recht fremder Rechtsgrundsatz aufgestellt, der aus römischem Recht stamme. Das deutsche Recht habe überall, wo die Nutzungen eines Grundstücks einem andern als dem Grundstückseigentümer zu-

---

1) Müller a. a. O., S. 92.
2) Smoira a. a. O., S. 33.
3) Müller a. a. O., S. 92.

fallen sollten, die Früchte schon vor ihrer Trennung als Eigentum des Nutzungsberechtigten behandelt, wie es auch noch im Allgemeinen Landrecht I 9 § 221 geregelt sei. Deshalb, so folgert Smoira, könne es nur eine unbeachtliche Ausnahme von §§ 93, 94 sein, wenn in § 810 dieser frühere Rechtssatz noch seinen Ausdruck gefunden habe. Nicht aber solle dadurch allgemein die Möglichkeit eines Pfändungspfandrechts zum Unterschied vom materiellen Recht ausgesprochen werden. Doch liegt eine solche Auslegung des § 810 als Ausnahmevorschrift von §§ 93, 94 BGB. garnicht im Sinne des Gesetzes. Der eigentliche Zweck des § 810 besteht darin, die Früchte kurz vor ihrer Reife zur Zwangsvollstreckung bereitzustellen, jedoch ohne Nachteil für die Gläubiger, die ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück haben. Dieser Bereitstellungszweck wird durch die ordnungsmäßige Pfändung mit der Wirkung staatlicher Verstrickung zur Genüge erreicht. Stein [1]) sieht daher mit Recht die Bestimmung des BGB., wonach wesentliche Bestandteile eines Grundstücks nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, garnicht als durchbrochen an. Nach Stein könnte eine Pfändung stehender Früchte ein wirksames Pfandrecht nur dann zur Folge haben, wenn nach BGB. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines Pfandrechts ausdrücklich ausgeschlossen wäre und so eine unterschiedliche Behandlung stehender Früchte nach BGB. und ZPO. angedeutet wäre. Auch Oertmann [2]) ist der gleichen Ansicht. Er wendet sich zunächst mit Recht gegen die Konstruktion, daß § 810 kein sofortiges Pfandrecht an den Früchten hervorrufe, wohl aber an dem Anspruch auf den Fruchtbezug, dessen Pfändbarkeit in § 810 ausgesprochen sei. Er bemerkt zutreffend, daß sich schon Zweifel ergäben, ob überhaupt ein solcher pfändbarer Anspruch oder ein pfändbares Recht vorlägen. Denn abgesehen von dem Nießbrauchsrecht sei doch vor allem ein Recht auf den Erwerb der Früchte dem Eigentümer gegeben. Dies sei jedoch kein besonderer Anspruch, der gepfändet werden könne, sondern Inhalt des Eigentums. Außerdem weist er mit Recht darauf hin, daß eine solche Annahme schon an der Zuständigkeit scheitere; denn nach der ZPO. sei die Pfändung und weitere Verwertung Sache des Gerichtsvollziehers (§§ 810, 824 ZPO.), während Rechtspfändungen stets durch das Vollstreckungsgericht zu erfolgen hätten (§§ 828, 857 ZPO.). Weiterhin ist Oertmann durchaus zuzustimmen, daß das Pfändungspfandrecht nicht zugleich mit Pfändung entstehe. Denn sonst könne das einmal entstandene Pfandrecht auch nicht mehr durch die Tatsache berührt werden, daß das Fruchtziehungsrecht des Pfändungsschuldners vor der Abtrennung der Früchte wegfalle. Es wäre doch in der Tat unbillig, wenn das Pfandrecht an den Früchten selbst dann fortdauerte, wenn das Fruchtziehungsrecht des Nießbrauchers als des Vollstreckungsschuldners durch seinen Tod unterginge.

1) Grundfragen, S. 35 ff.
2) ZZP. 41, S. 1. ff.

Der Eigentümer des Grundstücks hat gerade dadurch, daß der Nießbrauch als unvererbliches Nutzungsrecht nach § 1061 BGB. mit dem Tod des Nießbrauchers erlischt, eine Anwartschaft auf die Zurückgewinnung des Rechts auf den Fruchtbezug. Warum soll nun aber gerade der Eigentümer nach dem Tode des Nießbrauchers der leidtragende Teil sein, und der Gläubiger so weitgehend geschützt werden? Der Gläubiger erhielte damit eine Befriedigung aus Vermögenswerten, die nach bürgerlichem Recht dem Grundstückseigentümer zustehen, da das Fruchtbezugsrecht des Vollstreckungsschuldners nicht mehr besteht. Damit würde, wie Oertmann feststellt, der Satz des römischen Rechts außer acht gelassen, der noch heute im Vollstreckungsrecht Geltung hat: „nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet". Wolle man aber annehmen, daß das Pfandrecht nur dann zur Entstehung gelange, wenn das Fruchtziehungsrecht nicht vor der Aberntung der Früchte untergehe, so würde damit ein bedingtes Pfandrecht anerkannt, und die Ansicht von der sofortigen Entstehung eines Pfändungspfandrechts an den Früchten erheblich durchbrochen. Es muß versucht werden, die Fruchtpfändung so zu konstruieren, daß keine Gegensätze zum bürgerlichen Recht eintreten. Prozeßrecht und Zivilrecht greifen dauernd ineinander über, wie Oertmann richtig bemerkt, sodaß widersprechende Regelungen in beiden Rechten nur verwirrend wirken müssen. Die weitere Folge der Ansicht, daß sofort ein Pfandrecht an den stehenden Früchten entstehe, zeigen sich sogleich bei der nach § 824 ZPO. statthaften Versteigerung. Folgerichtig müßte doch der Erwerber Eigentum an den versteigerten Früchten erwerben, er könnte es dann weiter übertragen. Hierbei zeigt sich, daß zugleich unlösbare Widersprüche im materiellen Recht selbst eintreten müssen. Es würden sich also aus dem Vollstreckungsverfahren materielle Wirkungen ergeben, die zu §§ 93, 94 BGB. im Gegensatz stünden, nicht etwa würde der Widerspruch zum materiellen Recht allein auf das Vollstreckungsrecht beschränkt bleiben und im übrigen der Grundsatz der §§ 93, 94 BGB. unbegrenzt gelten. Es ist vielmehr mit Stein, Oertmann, v. Tuhr und Wolff [1]) daran festzuhalten, daß zwar eine wahre Sachpfändung vorliegt, aber kein wirkliches Pfandrecht entsteht, weil stehende Früchte noch keine selbständigen Sachen sind. Es ist in § 810 ZPO. nur die Pfändung, d. h. die obrigkeitliche Verstrickung zugelassen, keineswegs aber entsteht gleichzeitig, also schon vor Trennung vom Grundstück, ein Pfändungspfandrecht an den Früchten, was § 810 ZPO. auch garnicht behauptet. Erst die Trennung der Früchte bringt das anfänglich vorliegende Hindernis in Wegfall, die während der Verstrickung bestehende Anwartschaft erstarkt nunmehr zum Pfandrecht. Dies steht im Einklang mit §§ 93, 94 BGB., denn zwar sind

---

1) Stein, Grundfragen, S. 35 ff.; Oertmann, ZZP. 41, 1 ff.; v. Tuhr, Allgem. Teil I, 1, S. 187; Wolff, Sachenrecht, § 161 IV, 1.

selbständige Rechte an wesentlichen Bestandteilen ausgeschlossen, nichts aber steht der Vornahme eines Zwangsvollstreckungsaktes im Wege, wenn die dingliche Wirkung, nämlich das Pfändungspfandrecht, ausbleibt. Die Entstehung des Pfandrechts liegt in der Zukunft und kann z. B. durch Ueberschwemmung oder Hagelschlag verhindert werden. Oertmann vergleicht diesen Fall mit den „Rechten" der erzeugten aber noch nicht geborenen Leibesfrucht, die zwar nach § 1 BGB. noch kein Rechtsträger sei, der aber doch für den Fall der Geburt gewisse Rechte vorbehalten seien, wenn auch bei der Leibesfrucht der Mangel des Subjekts, bei der Fruchtpfändung der Mangel des Objekts die volle Wirksamkeit des Entstehungstatbestandes hindere. Die Pfändung stehender Früchte darf keinesfalls anders behandelt werden als der Zugriff des Verpächters auf die nach § 585 BGB. dem Verpächterpfandrecht unterliegenden Gegenstände. Obwohl stehende Früchte in § 585 BGB. nicht besonders ausgenommen sind, wird doch kaum behauptet werden können, daß das Pfandrecht des Verpächters sich auch auf die stehenden Früchte erstrecke. Ferner hat man ja, wie Oertmann bemerkt, auch eine Abtretung künftiger Forderungen allgemein für zulässig erklärt und dabei als stillschweigende Voraussetzung angenommen, daß die Forderung in der Person des Zedenten auch wirklich zur Entstehung gelangt. Hier erhält der Verfügungsakt also erst nachträglich seine volle Wirksamkeit, warum sollte dieser uns durchaus geläufige Gedankengang nicht auch für Pfändung stehender Früchte zutreffen? Nun führt allerdings Waldeck [1]) dagegen an, nach § 824 ZPO. sei auch bereits eine Versteigerung der stehenden Früchte für zulässig erklärt. Nach Oertmanns Ansicht könne die Versteigerung nur unter der Bedingung gültig sein, daß die Früchte auch wirklich vom Vollstreckungsschuldner abgeerntet und damit zu Eigentum erworben würden. Waldeck führt aber den Wortlaut des § 824 an und sagt, das Fruchtpfandrecht müsse deshalb als mit der Pfändung entstanden gedacht werden, weil die Versteigerung unter allen Umständen und unwiderruflich gültig sei und auch regelmäßig vor der Ernte erfolge. Diese Schlüsse Waldecks sind jedoch durchaus nicht zwingend. Der einzige Grund, der die sofortige Pfandrechtsentstehung ausschließt, ist die Tatsache, daß es an einem geeigneten selbständigen Pfandgegenstand fehlt. Aber das künftige Pfandobjekt ist bereits erkennbar, der formelle Entstehungstatbestand liegt sogar schon vor, sodaß der Gläubiger zwar noch kein vollwertiges Pfandrecht, aber doch eine rechtlich gesicherte Anwartschaft darauf hat, denn nachträgliche Zwischenverfügungen des Pfandschuldners können dieser Anwartschaft nichts anhaben. Regelmäßig wird daher die Vollstreckung in die stehenden Früchte reibungslos vor sich gehen, und es wird garnicht in Erscheinung treten, daß der Gläubiger erst mit Aberntung ein Pfän-

1) **Waldeck**, Arch. f. Ziv.-Prax., Bd. 55, S. 487 ff.

dungspfandrecht erwirbt. Anders liegt es dagegen, wenn vor der Ernte der Fruchtbezug des Vollstreckungsschuldners aus Rechtsgründen erlischt, die in der Vergangenheit liegen und schon früher bestanden als der Pfändungsakt. Geht nämlich das Fruchtziehungsrecht, wie Oertmann beispielsweise anführt, durch den Tod des Nießbrauchers, durch Anfechtung oder Eintritt einer auflösenden Bedingung des Pachtvertrages unter, so müssen doch Wirkungen eintreten, wie Waldeck sie bestreitet. In diesen Fällen kommt kein Pfandrecht zur Entstehung und die Versteigerung hat keine Wirksamkeit, wie auch Oertmann mit Recht behauptet. Andernfalls erhielte der Gläubiger Vermögenswerte zu seiner Befriedigung, die ihm garnicht zustehen. Der Pfändungsakt und das anschließende amtliche Verfahren können doch niemals die Wirksamkeit eines Rechtsgrundes, der zur Anfechtung des Pachtvertrages berechtigt, dadurch zum Wegfall bringen, daß trotzdem der Gläubiger ein Pfändungspfandrecht und danach den Versteigerungserlös zu einer Zeit erhält, wo der Vollstreckungsschuldner garnicht mehr zur Fruchtziehung berechtigt ist. Ist das Fruchtziehungsrecht des Vollstreckungsschuldners von Anfang an auflösend bedingt, so kann auch in diesem Falle allein durch die Pfändung die Bedingung nicht wegfallen, vielmehr kommt kein Pfändungspfandrecht im Augenblick der Aberntung zustande, da mit Eintritt der auflösenden Bedingung das Fruchtziehungsrecht wieder auf den Eigentümer übergegangen ist. Waldeck hat wohl kaum recht, wenn er dies für unvereinbar mit § 824 ZPO. hält. Ebenso wie man in materiellem Recht bedingte Rechte übertragen kann, kann auch der Gläubiger, wie Oertmann richtig ausführt, auf Grund seines noch bedingten Pfandrechts die Pfandsache an einen andern veräußern mit entsprechend bedingter Wirkung. In § 824 ist lediglich die Zulässigkeit der Fruchtversteigerung ausgesprochen, keineswegs aber die zivilrechtliche Wirksamkeit der Versteigerung stehender Früchte geregelt. Der Zuschlag in einer solchen Versteigerung hat nur schuldrechtliche Bedeutung und bewirkt das Zustandekommen des Verkaufs, nicht aber den Eigentumsübergang, wie der Zuschlag bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks. Außer dem Zuschlag bedarf es noch einer Uebergabe, die auch an stehenden Früchten durchaus möglich ist. Sachbestandteile können übergeben werden, dies deutet § 865 BGB. an, der einen Teilbesitz allgemein für möglich hält und daher mit selbständigem Schutz versieht, ohne einen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen zu machen. Ein solcher Sonderbesitz an stehenden Früchten setzt aber, wie auch Oertmann richtig sagt, voraus, daß die tatsächliche Verfügungsmacht beim Erwerber besteht, insbesondere die Möglichkeit, die Früchte jederzeit abzuernten, da der Besitz nur als tatsächliches Machtverhältnis zur Sache gedacht werden kann (§ 854 BGB.). Die sofortige unbedingte Uebertragung des Eigentums an den stehenden Früchten scheitert nun aber an

dem Grundsatz der §§ 93, 94 BGB. Der Erwerber in der Fruchtversteigerung kann daher das Eigentum an den versteigerten Früchten nicht vor der Aberntung und danach, wie Oertmann zuzugeben ist, nur insoweit erlangen, als nicht das Fruchtziehungsrecht des Vollstreckungsschuldners infolge früherer vor der Pfändung liegender Rechtsgründe vor der Ernte erloschen ist — abgesehen von dem gutgläubigen Erwerb, der bei dem Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung möglich ist. Wir sehen somit, daß die §§ 810 und 824 ZPO., die zunächst völlig im Gegensatz zum materiellen Recht zu stehen scheinen, sich sehr wohl mit dessen Grundsätzen vereinbaren lassen, wenn von dem Grundgedanken ausgegangen wird, daß nicht unbedingt jede Pfändung sofort ein Pfändungspfandrecht zur Entstehung bringt. Die §§ 810, 824 ZPO. können keinesfalls zum Beweis der Lehre dienen, daß das Pfandrecht nur kraft Pfändung, ohne Bezug auf das bürgerliche Recht entstehe, wie Staub behauptet. Sonst wäre es garnicht zu vermeiden, daß Widersprüche sogar innerhalb des materiellen Rechts selbst vorkämen.

§ 12.

Wenn man schließlich mit den zum Schutz der Pfändung erlassenen strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 136, 137 StGB. den Nachweis erbringen wollte, daß die materielle Rechtslage bei formgerechter Pfändung eben zurücktreten müsse infolge staatlicher Autorität und daß daher, wie Müller behauptet, mit der Pfändungshandlung des Gerichtsvollziehers ein Pfandrecht zur Entstehung komme, so wird die nötige Trennung zwischen Pfandrecht und Verstrickung nicht beachtet. § 137 StGB. enthält lediglich einen Beweis dafür, daß bei korrekter Pfändung fremder Sachen keine absolute Nichtigkeit besteht. Nicht aber behauptet § 137 StGB. die materielle Gültigkeit des Pfandrechts. Der Grund der Strafbarkeit des Pfandbruchs liegt in der eigenmächtigen Aufhebung einer obrigkeitlichen Herrschaftsgewalt über die verstrickte Sache, denn dies bedeutet eine strafwürdige Nichtbeachtung des Pfändungsaktes und somit der staatlichen Autorität. Ob damit gleichzeitig Gläubigerrechte strafrechtlichen Schutz erhalten, muß gleichgültig sein, da der Pfandbruch ein gegen die öffentliche Ordnung gerichtetes Vergehen darstellt, das geschützre Rechtsgut also mit bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen nichts zu tun hat. Diese Ansicht vertritt auch das Reichsgericht [1]), wenn es nicht deshalb Straflosigkeit des Täters eintreten läßt, weil die gepfändeten Gegenstände nicht dem Schuldner gehörten und daher die Pfändung materiell unrechtmäßig war. Demnach genießt nach § 137 StGB. nicht das Pfändungspfandrecht strafrechtlichen Schutz bis zur Rechtskraft des Urteils, welches die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung ausspricht, sondern allein die Pfandverstrickung.

---

1) RGStr. 9, S. 403.

§ 13.

Die Rechtslage, die bei Unterlassung der Widerspruchsklage nach Durchführung der Zwangsvollstreckung eintritt, zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Staubsche Lehre nicht zu billigen ist. Der Gläubiger, der ein fremdes, im Gewahrsam des Schuldners befindliches Vermögensstück zu seiner Befriedigung verwertet hat, darf keineswegs vor Ansprüchen des geschädigten Eigentümers gesichert sein. Aber eine folgerichtige Durchführung der Lehre von der Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts an Sachen, die dem Schuldner nicht gehören, muß zur Ablehnung einer Bereicherungshaftung des Gläubigers nach beendigter Zwangsvollstreckung kommen, weil dann das unangefochten gebliebene Pfändungspfandrecht den Rechtsgrund für die Befriedigung des Gläubigers aus der gepfändeten Sache bildet. Kaufmann [1]) versucht zwar trotzdem einen Bereicherungsanspruch des Eigentümers zu begründen. Wenn ohne Verschulden einer Partei sich erst nach Zwangsvollstreckung die wahre Sachlage aufkläre, so behauptet Kaufmann, sei zwar eine Anfechtung nach § 771 ZPO. nicht mehr möglich. Aber es stehe fest, wenn erst jetzt der Eigentümer die Anfechtung geltend mache, daß die Zwangsvollstreckung unrechtmäßig gewesen sei und deshalb der Gläubiger als Nichtberechtigter über fremde dem Schuldner nicht gehörige Sachen verfügt habe, somit nach § 816 BGB. auf Bereicherung hafte. Doch gibt Kaufmann nicht an, was eigentlich nach Zwangsvollstreckung angefochten werde. Das Pfandrecht erlischt doch, sobald in der Versteigerung des Pfandobjekts der Zuschlag an einen Ersteher erteilt worden ist. Auch liegt in der Pfandversteigerung kaum eine Verfügung des Gläubigers, höchstens eine staatliche Verfügung zu seinen Gunsten. Auf diese Weise kann der Bereicherungsanspruch nach beendigter Zwangsvollstreckung nicht begründet werden. Die Staubsche Lehre zwingt zur Ablehnung dieses Anspruchs. In der Tat verneint auch Staub jeglichen Bereicherungsanspruch gegen den Gläubiger, denn man könne nicht dem Eigentümer das Recht geben, vom Gläubiger den Erlös zu fordern, und es dem Gläubiger überlassen, gegen den Schuldner auf Anfechtung der Quittung und Rückgabe des bereits ausgehändigten Schuldtitels zu klagen. Sonst würde sich nämlich, wie Staub bemerkt, der Gläubiger erheblich schlechter stehen als vorher, ehe er den Erlös erhielt. Nach Staub erscheint allein der Schuldner bereichert, denn für diesen sei die Wirkung eingetreten, daß im Wege gesetzlichen Zwanges aus einem ihm nicht gehörigen Gegenstand sein Gläubiger befriedigt und er von seiner Verpflichtung befreit sei, während der Gläubiger mit der Bezahlung seine Forderung verliere, also garnicht ungerechtfertigt bereichert sei. Der Eigentümer könnte ja der Zwangsvollstreckung in der gehörigen Form widersprechen. Tue er dies jedoch nicht, so

---

1) Kaufmann in Gruch. 53, S. 380.

dürfe darunter nicht der Gläubiger leiden, es müsse vielmehr der Rechtsgedanke hier walten: „Wo du deinen Glauben gelassen hast, sollst du ihn wiederholen.“ Den gleichen Gedanken hat auch Francke [1]), wenn er den Gläubiger unter allen Umständen deswegen geschützt wissen will, weil er die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen schwerlich kennen könne. Der Schuldner dagegen, der wenigstens regelmäßig von der Pfändung erfahre, sei doch meistens rechtlich, aber immer in seinem Gewissen verpflichtet, dem Eigentümer die Pfändung seiner Sachen bei ihm, dem Schuldner, mitzuteilen. Daraus folgert nun Francke, der Eigentümer habe sich sein Mißgeschick selbst zuzuschreiben, wenn er seine Sachen im Gewahrsam eines Schuldners lasse, der von der erfolgten Pfändung nichts verlauten ließe. Niemals dürfe der Gläubiger, der sein gutes Recht ordnungsmäßig verfolge, unter dieser Unredlichkeit des Schuldners gegenüber dem wahren Eigentümer leiden. Dagegen ist jedoch zu sagen, daß im Vollstreckungsverfahren Rücksichten auf Gutgläubigkeit des Gläubigers nicht zu einer solchen Bevorzugung gegenüber dem Eigentümer führen dürfen. Kraemer [2]) behauptet allerdings, man könne nicht sagen, daß auf diese Art ein unzulässiger Schutz des guten Glaubens in das Vollstreckungsrecht hineingetragen werde. Denn jeder aufmerksame Eigentümer könne sich durch rechtzeitige Widerspruchsklage aus § 771 vor Schaden bewahren, es finde also während des Vollstreckungsverfahrens kein Schutz der Gutgläubigkeit statt. Das wird auch garnicht behauptet; es wird vielmehr bestritten, daß nach beendigter Vollstreckung der Gutgläubigkeit des Gläubigers irgendwelche Bedeutung beigemessen werden darf. Das geschieht aber doch wohl, wenn Kraemer darauf hinweist, daß der gutgläubige vertragliche Pfandgläubiger gegen alle Bereicherungsansprüche seitens des Eigentümers geschützt sei, obwohl der Eigentümer doch zweifellos eher eine drohende Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner, der ihm den Besitz des Pfandobjektes vermittele, voraussehen könne als die Möglichkeit, daß der Schuldner als Fremdbesitzer den Besitz zur Verpfändung mißbrauchen werde. Kraemer versucht also ebenfalls aus solchen Billigkeitsgründen eine Bereicherungshaftung des Gläubigers zu verneinen, abgesehen von den Fällen, in denen dem Gläubiger ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last falle und durch § 826 BGB. der Ausgleich geschaffen werden könne. Diese Erwägungen können jedoch nicht durchschlagen, da auch sie die Gutgläubigkeit des Gläubigers zur Begründung heranziehen. Wenn nach dem Satz „Hand wahre Hand“ der Dritte im guten Glauben durch Rechtsgeschäft mit dem Fremdbesitzer ein Pfandrecht erwirbt und ihn deshalb der Eigentümer nicht auf Bereicherung belangen kann, so hat diese Regelung

1) Francke, ZZP. 36, 308 ff.
2) Kraemer, ZZP. 46, S. 156, 157.

ihren guten Sinn, nämlich den rechtsgeschäftlichen Verkehr leichter und sicherer zu gestalten. Dieser Zweck scheidet im Vollstreckungsverfahren völlig aus; hier wird der gute Glaube gerade nicht geschützt, abgesehen von der Ausnahme des § 898 ZPO. Auch kann man nicht mit Müller [1]) annehmen, daß der Eigentümer stillschweigend auf Geltendmachung seiner Ansprüche verzichte, wenn er die Widerspruchsklage nicht erhebe. Müller läßt die Tatsache des Unterlassens der Klage allein entscheiden, nicht die Beweggründe. Es mache keinen Unterschied, ob der Eigentümer, der keine Widerspruchsklage erhebe, damit bewußt und absichtlich sein wohlbegründetes Recht preisgeben wolle, etwa um dem Schuldner einen Offenbarungseid zu ersparen, oder ob er die gegebenen Beweismittel nicht für ausreichend halte, oder ob er erst zu spät von der Pfändung erfahren habe und deshalb die Klage nicht mehr rechtzeitig vor Beendigung des Vollstreckungsverfahrens habe erheben können, stets müsse der Eigentümer die Unterlassung des Widerspruchs gegen sich gelten lassen als Verzicht auf die Anfechtung des Pfandrechts, das als Rechtsgrund Bereicherungsansprüche gegen den Gläubiger ausschließe. Damit wird jedoch Müller dem Wesen des Verzichts nichts gerecht, da zum Verzicht zum mindestens ein Verzichtswille gehört. Ein solcher Wille ist aber oft nicht einmal bei der wissentlichen Unterlassung der Widerspruchsklage vorhanden, wie beispielsweise in einem Fall, der den Gegenstand einer reichsgerichtlichen Entscheidung bildete [2]). Hier wußte die Bereicherungsklägerin zwar von der Pfändung, aber nichts von ihrem Recht, der Zwangsvollstreckung in die nicht ihrem Ehemann, sondern ihr selbst gehörigen Sachen zu widersprechen; erst ein anderer hatte sie nachträglich darüber aufgeklärt. Erst recht kann daher kein Verzicht vorliegen, wenn der Vollstreckungsschuldner dem Eigentümer gegenüber die Pfändung verschweigt. Es geht aber nicht an, wie Müller behauptet, die Unterlassung einer Abwehr einem „Sichfügen“, einem „Dulden“ gleichzusetzen, weil die Abwehr ausdrücklich vom Gesetz zur Pflicht gemacht sei. Wie Smoira [3]) dagegen mit Recht feststellt, gibt § 771 dem Eigentümer nur ein Recht, der Zwangsvollstreckung zu widersprechen, nirgend ist die „Abwehr ausdrücklich zur Pflicht gemacht“. Ebenso unmöglich ist es, das Fehlen eines Verzichtswillens als unbeachtlich anzusehen, weil es auf schuldhafter Vertrauensseligkeit des Eigentümers beruhe. Das Gesetz hätte wohl ausdrücklich alle Ansprüche des Eigentümers nach Beendigung der Zwangsvollstreckung ausschließen müssen, wie es z. B. in § 172 KO. geschehen ist. Ferner wird behauptet, da schon die Widerspruchsklage oft nur zu Schiebungen zum Nachteil des Gläubigers diene, sei es bedenklich, auch noch nach der Zwangsvollstreckung

---

1) Müller a. a. O., S. 99.
2) RG. in Gruch. 50, S. 964 ff
3) Smoira a. a. O., S. 36.

solche Unredlichkeiten zu dulden. Derartige Ausnahmen dürfen jedoch nicht verallgemeinert werden und dazu führen, daß, wie Smoira sagt, der Gerechte um der Frevler willen leide. Man kann wohl mit Smoira sagen, daß solche betrügerischen Machenschaften meist nicht erst nach der Zwangsvollstreckung vorgenommen werden, wo vielleicht der Erlös unter dem Wert des Objektes bleibt, sondern rechtzeitig. Bereicherungsansprüche werden regelmäßig solche Drittberechtigten erheben, die den Widerspruch infolge Unkennntnis von der Pfändung nicht geltend machen konnten. Wenn ferner [1]) angeführt wird, daß der Gläubiger, der sich irrtümlich für befriedigt halte und erst später von der wahren Rechtslage erfahre, unbilligerweise einem erst in 30 Jahren verjährenden Bereicherungsanspruch [2]) ausgesetzt sei, während sein eigener Anspruch meist kürzerer Verjährung unterliegen werde, so ist damit wohl ein ganz unwahrscheinlicher Fall herangezogen, denn der Drittberechtigte wird nicht lange mit der Geltendmachung seines Bereicherungsanspruchs auf sich warten lassen. Im übrigen wird nach § 209 Ziff. 5 BGB. der Anspruch des Gläubigers durch die Vornahme von Vollstreckungshandlungen in seiner Verjährung unterbrochen und verjährt gemäß § 218 BGB. nach rechtskräftiger Feststellung erst in 30 Jahren. Es ist also unbedingt daran festzuhalten, daß der Gläubiger, der ein dem Schuldner nicht gehöriges Pfändungsobjekt zu seiner Befriedigung verwertet hat, dem Gläubiger auf Bereicherung haftet, es sei denn, daß der Widerspruchsberechtigte sich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise in Widerspruch zu seinem früheren Verhalten setzt, wenn er den Gläubiger nachträglich belangt. Eine wesentliche Stütze findet diese Ansicht in § 878 ZPO., worauf Smoira [3]) sehr mit Recht hinweist. Nach § 878 ZPO. muß der Gläubiger nach seinem Widerspruch

---

1) So Emmerich, Pfandrechtskonkurrenzen, S. 451.

2) Es ist ein offenbares Versehen unseres Gesetzgebers, daß der Bereicherungsanspruch erst in dreißig Jahren verjährt. Da nach unserem Bereicherungsrecht im Gegensatz zum Gemeinen Recht der Irrtum bei der Zahlung nicht zum Klaggrund des Condicierenden gehört, kann man mit Hilfe des § 812 BGB. jede geschehene Zahlung noch 30 Jahre darauf wieder vor den Richter bringen zu erneuter Prüfung, wenn auch mit umgekehrter Beweislast. Ferner zeigt sich die Unzweckmäßigkeit dieser allzu langen Verjährungsfrist bei der Bereicherung in folgendem: Die Ersitzung braucht bekanntlich nur 10 Jahre. Habe ich eine gestohlene Sache an einen Gutgläubigen veräußert, wenn auch verschenkt, so ist, da nach richtiger, neuerdings freilich bestrittener Ansicht (Oertmann, Recht d. Sch., 5. Aufl. 1929, S. 1330) die Ersitzung keinen Bereicherungsanspruch übrig läßt, nach Ablauf der zehnjährigen Ersitzungsfrist alles erledigt. Habe ich dagegen die mir anvertraute Sache verschenkt, so ist der frühere Eigentümer noch 30 Jahre lang dazu berechtigt, gegen den Beschenkten nach § 816, I, 2 BGB. vorzugehen. Das ist offenbar widersinnig und hat seinen Grund in der viel zu langen Verjährungsfrist für den Bereicherungsanspruch. Den Widersinn kann man nicht mit Oertmann dadurch beseitigen, daß man auch nach der Ersitzung einen Bereicherungsanspruch anerkennt.

3) Smoira a. a. O., S. 36.

gegen den Verteilungsplan binnen einem Monat dem Gericht die Erhebung der Klage gegen die beteiligten Gläubiger nachweisen, andernfalls wird die Ausführung des Plans ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet. Trotzdem wird die Befugnis des widersprechenden Gläubigers, ein besseres Recht gegen andere Gläubiger geltend zu machen, weder durch Fristversäumung noch durch die Ausführung des Plans gemäß § 878 Abs. 2 ausgeschlossen. In solchem Falle weiß der Gläubiger von dem Verteilungsverfahren und der Gefährdung seines Rechts, außerdem ist ihm vom Gesetz eine bestimmte Frist zur Klageerhebung gegeben. Gleichwohl aber darf er seine Rechte auch nach der gerichtlich angeordneten Verteilung noch wahrnehmen. Muß nicht im Falle des § 771 erst recht der Ausschluß aller Ansprüche des Eigentümers durch das Prozeßrecht verneint werden, wo doch, wie Smoira zutreffend bemerkt, der Eigentümer oft von der Bedrohung seines Rechts garnichts erfährt, wo ferner keine Ausschlußfrist vom Gesetz bestimmt ist, sondern die Klage während des ganzen Vollstreckungsverfahrens statthaft ist? Daraus geht hervor, daß der Gesetzgeber dem Eigentümer durch die Widerspruchsklage nicht das einzige Mittel zuweisen wollte zur Wahrnehmung seiner Rechte, daß also der Gläubiger nach der Versteigerung auf Bereicherung, unter Umständen sogar auf Schadensersatz haftet. Eine folgerichtige Durchführung der Lehre von der unbedingten Wirksamkeit des Pfandrechts kraft ordnungsmäßiger Pfändung käme weiterhin dann zu einem widerspruchsvollen Ergebnis, wenn der Gläubiger fahrlässig oder vorsätzlich fremde Sachen beim Schuldner pfänden läßt und keine Widerspruchsklage infolge Unkenntnis des Eigentümers erfolgt. Nach versäumter Frist zur Widerspruchsklage wäre dann das Pfandrecht endgültig wirksam. Hier einen Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB. dem Eigentümer zuzubilligen, ist nicht folgerichtig, denn wenn der Gläubiger trotz seines bösen Glaubens ein wirksames anfechtbares Pfandrecht erwirbt, so liegt gar keine Widerrechtlichkeit vor, falls die Anfechtung unterbleibt. Daß dieses Ergebnis nicht annehmbar ist, leuchtet ein, wenn auch Emmerich[1]) der Ansicht ist, daß die Kenntnis des Gläubigers vom mangelnden Eigentum gleichgültig sei, da ja mangelndes Eigentum des Schuldners die Rechtmäßigkeit der Pfändung nicht beeinträchtige. Emmerich ist wohl auch der einzige, der einen Schadensersatz nur bei unsittlicher Schädigung zubilligt, da hier Rechtmäßigkeit der Pfändung kein wesentliches Hindernis bildet. Richtiger ist wohl, dem Eigentümer einen Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher Eigentumsverletzung durch den Gläubiger zuzubilligen nach § 823 Abs. 1 BGB., wobei sich die Widerrechtlichkeit aus dem Fehlen des Pfandrechts ergibt. Immer aber haftet der Gläubiger bei Pfändung fremder Sachen dem Eigentümer auf Bereicherung. Denn der Gläubiger hat kein Recht,

1) Emmerich, Pfandrechtskonkurrenzen, S. 449.

die gepfändeten Sachen des fremden Eigentümers zu veräußern und den Erlös für sich zu behalten. „Die Veräußerung stellt sich vielmehr“, wie das Reichsgericht mit Recht bemerkt, „als ein weiterer unberechtigter Eingriff in das Eigentum des Bereicherungsklägers dar, das Behalten des Erlöses bedeutet eine rechtlos erfolgte Zueignung des aus fremder Sache gezogenen Vorteils“ [1]). Allerdings ist der Anspruch nicht auf § 816 BGB. zu stützen, weil der Pfandverkauf keine Verfügung des Gläubigers darstellt, sondern ein Staatsakt ist. Denn der Gläubiger läßt nicht durch den Gerichtsvollzieher als seinen Vertreter im bürgerlich-rechtlichen Sinne einen Pfandverkauf vornehmen, sondern es findet eine aus der staatlichen Verstrickung hervorgehende staatliche Verfügung zu Gunsten des Gläubigers statt, da die Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht in Verfolgung des Pfändungspfandrechts geschieht. Wohl aber ist ein Anspruch aus § 812 BGB. dem früheren Eigentümer zu geben, da der Gläubiger den Erlös auf Kosten des Dritten zu Eigentum erhält (§ 819 ZPO.). Hier macht nun Müller [2]) den Einwand, nach § 819 ZPO. gelte doch die Empfangnahme des Erlöses als Zahlung seitens des Schuldners, es müsse daher auch die der Zahlung nach materiellem Recht zukommende befreiende Wirkung zwischen Gläubiger und Schuldner gemäß § 362 BGB. eintreten, und zwar unbedingt mit Geltung für Dritte. Müller meint, der Fall liege genau so, als wenn der Schuldner die ihm anvertraute Sache veräußert und mit dem Erlös den Gläubiger bezahlt hätte, wobei doch zweifellos eine Befreiung des Schuldners gegenübe dem Gläubiger eintrete. Daraus zieht Müller den Schluß, daß der Gläubiger gar nicht bereichert sei, da ja der Erlangung des Erlöses auf der anderen Seite der Untergang der Forderung gegenüberstehe. Dem kann nicht zugestimmt werden. In § 819 ZPO. soll nur ausgedrückt werden, daß schon die Zahlung an den Gerichtsvollzieher, nicht erst die Empfangnahme durch den Gläubiger, diesen mit der Gefahr belastet. § 819 entscheidet nicht die materiellen Fragen, ob die Zahlung des Schuldners endgültig und unanfechtbar ist, ob der Gläubiger trotz Verletzung der Rechte Dritter den Erlös behalten darf. Es geht auch nicht an, dieses amtliche Vollstreckungsverfahren einer privaten Zahlung des Schuldners gleichzustellen, wie Müller es tut. Zwar erhält der Gläubiger nur den Betrag, den der Schuldner ihm zu leisten hat, aber die Zahlung aus dem Vermögen des Dritten geschieht ohne Rechtsgrund, da dieser nicht verpflichtet war. Im gemeinen Recht galt zwar der Satz: Nunquam repetitio ab eo, qui suum recepit. Wer einmal seinem Anspruch gemäß befriedigt war, war keinem Bereicherungsanspruch mehr ausgesetzt, wenn ein anderer als der Schuldner gezahlt hatte, heute dagegen wird die Schuld durch die Person des Schuldners

---

1) RG. 40, S. 288.
2) Müller a. a. O., S. 104; ebenso Oertmann, Arch. Ziv. Pr. 96, S. 44.

identifiziert. Die Bereicherung des Gläubigers liegt deswegen vor, weil er nach Herausgabe des Erlangten an den Kläger seine Forderung gegen den Schuldner wieder geltend machen kann. Der Gläubiger würde seine Forderung nur dann verlieren, wenn er das Geld nicht zu erstatten brauchte, welches er sich durch einen Eingriff in fremdes Eigentum verschafft hat. Zum Behalten des aus fremder Sache gezogenen Vorteile ist es aber, wie das Reichsgericht mit Recht feststellt, nicht befugt. Darum besteht nach wie vor ein Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner, denn dieses Schuldverhältnis wird durch die Person des Vollstreckungsschuldners identifiziert, letzterer aber hat noch gar nichts geleistet. Auch kann die Rechtmäßigkeit des Staatsaktes den Bereicherungsanspruch ebensowenig ausschließen, wie ein formeller Fehler allein den Anspruch begründen kann, da die materielle Rechtslage entscheidet. Diese Ansicht läßt sich gleichfalls zur Widerlegung der Staubschen Lehre anführen, denn dem Gläubiger zunächst ein wirksames Pfandrecht bei Unterlassung des Widerspruchs zu geben und ihn dann nach der Versteigerung auf ungerechtfertigte Bereicherung haften zu lassen, ist nicht verträglich miteinander, da das unangefochten gebliebene Pfandrecht den Rechtsgrund für die Befriedigung aus dem Pfändungsobjekt darstellt. Daß aber ein Bereicherungsanspruch des früheren Eigentümers gegen den Gläubiger angenommen werden muß, erscheint wohl kaum noch zweifelhaft. Es ist daher bei Erhebung eines Bereicherungsanspruchs vor allem zu prüfen, ob nur die Verstrickung oder auch ein Pfändungspfandrecht durch die Pfändung entstanden war, und regelmäßig haftet bei Pfändung einer dem Schuldner nicht gehörigen Sache der Gläubiger nach der Verwertung dem früheren Eigentümer auf Bereicherung, weil kein Pfändungspfandrecht entstanden war.

III. **Abschnitt:**

Analoge Heranziehung materieller Bestimmungen.

§ 14.

Es steht somit fest, daß das Vorliegen des formellen Tatbestandes der Pfändung dann kein Pfandrecht zur Folge hat, wenn der Schuldner nicht Eigentümer des Pfändungsobjekts ist. Es ist jedoch sehr gut denkbar, daß der pfändende Gläubiger der festen Ueberzeugung ist, die Sache gehöre in der Tat dem Schuldner. Wäre es nun nicht wenigstens möglich, zur Vermeidung von Härten zu Gunsten des Gläubigers die Vorschriften des bürgerlichen Rechts vom redlichen Eigentumserwerb entsprechend auf den Erwerb des Pfändungspfandrechts zur Anwendung zu bringen? Doch wie schon bei der Begründung einer Bereicherungshaftung des Pfändungsgläubigers angedeutet wurde, muß im Vollstreckungsrecht ein redlicher Erwerb ausscheiden. Allerdings ist diese Behauptung mit nicht zutreffenden Argumenten begründet worden. So kann man nicht sagen, daß das Pfändungspfandrecht deshalb nicht gutgläubig erwerbbar sei, weil es kein wahres Pfandrecht sei [1]). Allerdings dienen Pfändungspfandrecht und vertraglich bestelltes Pfandrecht verschiedenen wirtschaftlichen Zwecken, da das Pfändungspfandrecht eine Anspruchsbefriedigung herbeiführen soll, während das Vertragspfandrecht häufig bloß der Anspruchssicherung dient, ohne daß es bis zur Pfandreife und Befriedigung kommt. Aber darum braucht keineswegs die wahre Pfandrechtsnatur des Pfändungspfandrechts bestritten zu werden, denn ein Pfandrecht kann doch auch erst in der letzten Entwicklungsstufe einer Forderung durch prozessuale Betätigung der Vollstreckungsgewalt entstehen, ohne deshalb schon ein prozessuales Gebilde eigener Art zu sein. Bejaht man nun aber die wahre Pfandrechtsnatur des Pfändungspfandrechts, so darf andererseits nicht die Anwendbarkeit der Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb auf das Pfändungspfandrecht deshalb gefolgert werden, weil dies in § 1207 BGB. für das vertragliche Pfandrecht bestimmt sei. Denn die Wesensgleichheit beider Pfandrechte schließt keineswegs aus, daß trotzdem verschiedene Tatbestände zu ihrer Entstehung führen, es ist durchaus keine „willkürliche Ausnahme“, wie Demelius behauptet, wenn man beim Pfändungspfandrecht den gutgläubigen Erwerb verneint. Zu verwerfen ist auch die Ansicht des OLG. Dres-

---

1) So Demelius, Pfandrecht an bewegl. Sachen, S. 42.

den [1]), das behauptet, die Anerkennung eines gutgläubigen Erwerbs sei gleichbedeutend mit der nahezu völligen Beseitigung der Widerspruchsklage (§ 771). Dem hält Smoira [2]) ganz mit Recht entgegen, daß die Widerspruchsklage ja vielleicht dann den Zweck haben könnte, ein zunächst entstandenes Pfändungspfandrecht wieder aus der Welt zu schaffen, wie es Staub ohne Anerkennung eines gutgläubigen Erwerbs behauptet. Ausschlaggebend bei der Verneinung des gutgläubigen Erwerbs eines Pfändungspfandrechts ist jedoch zunächst der Gedanke, der dem Satz „Hand wahre Hand" zugrunde liegt. Danach hat der Eigentümer den Schaden zu tragen, wenn sich der, dem er nach freier Wahl sein Vertrauen schenkte, sich dieses Vertrauens als unwürdig erweist. Das Vertrauen kann aber nicht der brechen, der selbst nicht tätig wurde, sondern sich der Zwangsvollstreckung unterwerfen mußte, denn der Gläubiger wird meistens gegen den Willen des Vollstreckungsschuldners die Pfändung vornehmen lassen. Selbst wenn der Schuldner die Pfändung fremder Sachen ohne Widerspruch geschehen läßt, kann darin noch kein Vertrauensbruch der Art liegen, daß er für die Pfändung ursächlich ist. Der Gerichtsvollzieher hat sich nur auf die Prüfung des Gewahrsams einzulassen, er darf von der Pfändung keinen Abstand nehmen, auch wenn der Schuldner Eigentum eines anderen an den Pfändungsobjekten behauptet. Smoira gelangt zum gleichen Ergebnis, indem er die Sachlage vom Standpunkt des Gläubigers aus betrachtet. Die Möglichkeit eines redlichen Erwerbs sei deshalb gegeben, so bemerkt er richtig, weil der Erwerber beim rechtsgeschäftlichen Erwerb angesichts des Besitzes des Verfügenden sich darauf solle verlassen können, daß dieser auch das Verfügungsrecht habe und diese durch den Abschluß des Rechtsgeschäftes besonders versichere. Es kommt also auf die durch den Besitz vermittelte Kenntlichkeit und auf die rechtsgeschäftliche Verfügung an. Bei Pfändungen handelt es sich nicht um Verfügungen des Schuldners, vielmehr um einen völlig einseitigen, im Auftrag des Gläubigers vorgenommenen staatlichen Eingriff des Gerichtsvollziehers in die beim Schuldner vorgefundenen Vermögensstücke. Ferner hat die Zivilprozeßordnung nur für zwei Fälle den gutgläubigen Erwerb in der Zwangsvollstreckung ausdrücklich für möglich erklärt, nämlich bei der Verurteilung des Schuldners zur Abgabe einer Willenserklärung und bei der Verurteilung des Schuldners zur Uebertragung des Eigentums oder zur Bestellung eines Rechts an einer Sache (§§ 894, 897 ZPO.). Dies läßt wohl den zwingenden Schluß zu, daß eben sonst im Vollstreckungsverfahren ein Schutz der Gutgläubigkeit nicht Platz greifen soll. Der Gesetzgeber hätte sicher bei § 804 ZPO. einen dem § 898 entsprechenden Zusatz gemacht, wenn er diese Folgerung hätte ausschließen wollen, wie auch Smoira mit Recht feststellt. Dieser Schluß

1) OLG. 4, S. 332. = Sächs. Arch., Bd. 12, S. 381.
2) Smoira a. a. O., S. 6.

wird keineswegs entkräftet durch den Hinweis auf § 1257 BGB., daß nämlich hier schon die Anwendung des § 1207 BGB. auf das Pfändungspfandrecht ausgesprochen und daher eine besondere Hervorhebung des gutgläubigen Erwerbs in § 804 unnötig sei. Schon aus dem Wortlaut des § 1207 BGB. könnte man schließen, daß eine entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften über Inhalt, Verwertung und Beendigung, nicht aber über Begründung des vertraglichen Pfandrechts klargestellt werden sollte. Weiterhin kann man sagen, § 366 Abs. 3 HGB. sei überflüssig, wenn § 1257 BGB. die Anwendbarkeit der Vorschriften über gutgläubigen Erwerb auf gesetzliche Pfandrechte nicht ausschlösse. In § 366 Abs. 3 HGB. brauchte sonst garnicht erst die gleiche Behandlung gewisser Pfandrechte des Handelsverkehrs und der durch Handelsgeschäft erworbenen Pfandrechte ausgesprochen zu werden. Doch scheitert die Ansicht, daß in § 1257 BGB. schon die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs beim Pfändungspfandrecht ausgesprochen sei, vor allem daran, daß das Pfändungspfandrecht gar nicht als gesetzliches Pfandrecht im sprachüblichen Sinne angesehen werden kann. Gegen die Annahme, daß auch das Pfändungspfandrecht kraft Gesetzes entsteht, spricht, wie auch Smoira sagt, die in der Wissenschaft allgemein gebräuchliche Einteilung der Pfandrechte nach der Art ihrer Begründung in die drei Gruppen des rechtsgeschäftlichen, gesetzlichen und richterlichen Pfandrechts. Es liegt daher durchaus die Vermutung nahe, daß der Begriff „gesetzliches Pfandrecht" in § 1257 BGB. auch entsprechend der üblichen Einteilung aufgefaßt und in Gegensatz gebracht werden sollte zu dem richterlichen Pfandrecht, vor allem, wo auch die Motive zum BGB.[1]) ausdrücklich diese Dreiteilung der Pfandrechte erwähnen. Ferner ist in KO. § 49 Nr. 2 ein Unterschied gemacht zwischen dem gesetzlichen und dem durch Pfändung erlangten Pfandrecht. Es muß daher daran festgehalten werden, daß der Erwerb eines Pfändungspfandrechts kraft guten Glaubens des Gläubigers ausgeschlossen ist. Vielmehr ist einzig und allein dafür entscheidend, ob der Schuldner Eigentümer des Pfändungsobjektes ist oder nicht.

§ 15.

Es ist nunmehr noch die Frage zu erörtern, ob der Pfändungsgläubiger nicht wenigstens durch das Einverständnis des Eigentümers mit der Pfändung ein materielles Pfandrecht am Pfändungsobjekt für sich begründen kann. Dem Kammergericht[2]) ist nicht beizustimmen, wenn es die Pfandrechtsentstehung durch Zustimmung des Eigentümers mit dem Hinweis auf § 1205 BGB. begründen will. Es geht zunächst auch davon aus, daß das Pfändungspfandrecht den

1) Mot. III, S. 796.
2) OLG. 41, 184.

bürgerlich-rechtlichen Vorschriften unterstehe, soweit sich aus der ZPO. nichts Gegenteiliges ergebe. Bei der rechtsgeschäftlichen Bestellung eines Pfandrechts brauchten aber persönlicher Schuldner und Verpfänder nicht personengleich zu sein. Nun könne nach § 1205 BGB. ein Pfandrecht wirksam bestellt werden, wenn der Gläubiger die Sache besitze und mit dem Eigentümer über die Entstehung eines Pfandrechts einig sei. Das Kammergericht will diesen Satz entsprechend für das Pfändungspfandrecht gelten lassen. Zuzugeben ist, daß die formell gültige Pfändung dem Gläubiger mittelbaren Besitz an den gepfändeten Sachen verschafft. Beläßt der Gerichtsvollzieher sie im Gewahrsam des Schuldners, so ist dieser unmittelbarer Besitzer, denn der Schuldner wird damit i. S. des § 868 BGB. zum Besitz der Sachen auf eine bestimmte Zeit berechtigt und ist zur Fortsetzung des Besitzes durch das Verbot des Pfandbruches (§ 137 StGB.) verpflichtet. Wie das Reichsgericht [1]) richtig bemerkt, hat § 868 BGB. nicht unbedingt ein Vertragsverhältnis zur Voraussetzung, da dort nur Beispiele angeführt sind und ein ähnliches Verhältnis auch kraft Gesetzes entstehen kann wie nach § 808 ZPO. Wenn hiernach regelmäßig die Pfandobjekte im Gewahrsam des Schuldners belassen werden, so hat dieser bis zur Versteigerung den unmittelbaren, Gerichtsvollzieher und Gläubiger den mittelbaren Besitz. Daraus folgert das Kammergericht, daß § 1205 Abs. 1 Satz 2 BGB. dem klaren Wortlaut nach gegeben sei, wenn die Zustimmung des Eigentümers zur Pfändung dieser zeitlich nachfolge oder gleichzeitig gegeben sei. Aber auch wenn die Verhandlungen des Eigentümers und des Gläubigers der Pfändung vorangehen, muß nach dem Kammergericht § 1205 Anwendung finden, da bei nachher erfolgender Besitzergreifung des Gläubigers durch die Pfändung die Einigung regelmäßig noch besteht. Dieser Begründung muß entgegengehalten werden, daß damit der Zustimmung des Eigentümers zur Pfändung einer ihm gehörigen Sache schon die Bedeutung rechtsgeschäftlicher Pfandrechtsbestellung nach dem bürgerlichen Recht beigelegt wird, was vermieden werden muß. Denn selbst die höchste Bereitwilligkeit des Eigentümers, die Pfändung zu dulden, kann niemals die Pfändung zur Verpfändung werden lassen. Soll eine analoge Anwendung bürgerlich rechtlicher Vorschriften auf den Pfändungsakt die Gültigkeit des Pfändungspfandrechts begründen, so kommen nur Genehmigungsvorschriften in Frage, nicht aber darf in der Zustimmung zur Pfändung als einem Akt der staatlichen Vollstreckungsgewalt ein auf Pfandrechtsbestellung gerichteter Vertrag zwischen Eigentümer und Gläubiger erblickt werden. Vielmehr ist die Möglichkeit analoger Anwendung des § 185 BGB. zu untersuchen, wonach die Verfügung eines Nichtberechtigten wirksam ist, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt. Allerdings

---

1) RG. 94, 341.

weist das Reichsgericht [1]) darauf hin, daß § 185 auf den Erwerb eines Pfändungspfandrechts nicht anwendbar sei, da diese Bestimmung nur rechtsgeschäftliche Verfügungen rechtswirksam werden lasse und in § 185 den rechtsgeschäftlichen Verfügungen nicht solche gleichgestellt seien, die im Wege der Zwangsvollstreckung, Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgten, wie z. B. in § 184 Abs. 2 BGB. Doch verneint das Reichsgericht diese Frage nicht schlechthin, sondern läßt es unentschieden, ob die gleichzeitige oder nachträgliche Zustimmung zu der an einer fremden Sache vorgenommenen Pfändung durch den Eigentümer das Wirksamwerden dieses Pfandrechts zur Folge habe, wenn diese Frage unter dem Gesichtspunkt der Trennung zwischen öffentlich-rechtlicher Pfandverstrickung und der privatrechtlichen Wirkung, nämlich dem Pfändungspfandrecht, betrachtet werde. Hiernach scheint das Reichsgericht einer analogen Anwendung des § 185 BGB. auf die materiellen Rechtsfolgen der Pfändung grundsätzlich doch nicht abgeneigt zu sein. Stein [2]) dagegen lehnt eine Genehmigung der Pfändung unbedingt ab, da der öffentlich-rechtliche Vollstreckungsakt einem bürgerlich-rechtlichen Rechtsgeschäft nicht gleichzusetzen sei und außerdem bei Wahrung der Formvorschriften der Pfändungsakt ja vollwirksam sei. Noch weniger könne das Pfändungspfandrecht genehmigt werden, da in den §§ 182 ff. BGB. nicht eine Genehmigung von Rechten, sondern von Rechtsgeschäften in Frage stehe. Desgleichen behauptet v. Tuhr [3]), eine Genehmigung sei bedeutungslos, da die Pfändung als staatlicher Akt nur dazu diene, dem Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners, nicht aber dritter Personen, Befriedigung zu verschaffen. Auch sei § 17 ZVG. analog heranzuziehen, wo in zwingender Form die Unzulässigkeit der Zwangsversteigerung eines dem Schuldner nicht gehörigen Grundstücks ausgesprochen sei, auch wenn der Eigentümer sein Einverständnis damit erklärt habe. Aber es erscheint fraglich, ob darin die Bedeutung des § 17 ZVG. liegt. Aus dem Grundbuch ergibt sich eine äußerliche Erkennbarkeit aller an dem Grundstück bestehenden Rechtsbeziehungen, während bei beweglichen Sachen der Gewahrsam lediglich tatsächliche Vermutungen zuläßt. Die Anordnung der Zwangsversteigerung setzt nach § 16 ZVG. voraus, daß das Grundstück dem Schuldner gehört. Dieses Erfordernis erfährt in § 17 ZVG. eine dahingehende Einschränkung, daß die Eintragung des Schuldners als Grundstückseigentümer genügt, aber auch notwendig ist. Dem Vollstreckungsgericht darf die Eintragung im Grundbuch entsprechend der in § 891 BGB. ausgesprochenen Vermutung für das Eigentum des Eingetragenen genügen. Widersprüche zwischen den grundbuchmäßigen und den wahren Eigentumsverhältnissen finden bei der Zwangsversteigerung nur Beach-

1) RG. 60, S. 70.
2) Stein, Grundfragen, S. 37 ff.; ebenso Danziger, Gruch. 50, 14.
3) v. Tuhr, Allgemeiner Teil, Bd. II, Teil 1, S. 265.

tung, wenn der wahre Eigentümer gegen diese Zwangsvollstreckung Widerspruchsklage erhebt (§ 771 ZPO.). Daher ist eine Zwangsversteigerung auch dann zulässig, wenn der eingetragene Schuldner nicht Eigentümer ist und eine Widerspruchsklage unterbleibt. In § 17 ZVG. prägt sich lediglich der Gundsatz der Kenntlichkeit aus, und mit dieser Bedeutung des § 17 ist es wohl unvereinbar, entsprechend den Ausschluß der Genehmigung bei Pfändung fremder, beweglicher Sachen im Gewahrsam des Schuldners zu folgern. Vielmehr sagt das Landgericht zu Dresden [1]) mit Recht, daß bei Pfändung einer dem Vollstreckungsschuldner garnicht zustehenden Forderung die Möglichkeit einer Genehmigung durch den wahren Gläubiger zu bejahen sei, so daß ein Pfandrecht entstehe. Der wahre Gläubiger könne durch bewußte Unterlassung einer Widerspruchsklage erreichen, daß seine Forderung bei einem andern für dessen Schuld gepfändet und verwertet werde. Ebenso könne der eigentliche Gläubiger der Forderung nach der Zwangsvollstreckung wirksam auf die Bereicherungsansprüche verzichten. Das Landgericht Dresden sieht demnach wohl zu Recht eine Heilung des dem Vollstreckungsakt anhaftenden materiellen Mangels darin, daß der wahre Gläubiger der Forderung und der Vollstreckungsgläubiger sich über die Pfändung einigen, und deshalb keine Widerspruchsklage erhoben wird, weil der Erlös zwischen beiden geteilt werden soll. Das Landgericht Dresden bemerkt richtig, eine Einigung des Vollstreckungsgläubigers und des Inhabers der Forderung über die Unterlassung einer Widerspuchsklage sei wirksam und daher meist die Rechtslage im Ergebnis gleich und unabhängig davon, ob eine Genehmigung bejaht oder verneint werde. Denn würde der eigentliche Gläubiger der Forderung entgegen der Abmachung Widerspruch erheben, so handele er vertragswidrig, vielleicht sogar arglistig, was Klageabweisung zur Folge hätte. Aus diesem Grunde müsse die Pfändung entsprechend der Einigung mit dem wahren Forderungsinhaber als zulässig gelten, nichts spreche nach diesem Ergebnis gegen die Annahme einer Genehmigung der Pfändung in materieller Hinsicht. Daß kein zwingender Grund zur Ausschließung einer Genehmigungsmöglichkeit vorliegt, geht auch aus den Motiven hervor [2]). Hier wird bemerkt, daß den Verfügungen und insbesondere den Veräußerungen der Beteiligten diejenigen gleichstünden, die bei der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung aus ihrem Recht erfolgten, daß aber kein gegenteiliger Schluß gezogen werden müsse, wenn dies nur in manchen Fällen im Interesse der Deutlichkeit besonders hervorgehoben sei (vgl. § 184 Abs. 2 BGB.). Bei dieser offenbaren Absicht des Gesetzgebers müßte die gegenteilige Meinung besonders begründet werden, ein Hinweis auf den Wortlaut des § 185

---

1) Söchs. Arch., Bd. 6, S. 366.
2) Mot. I, S. 128.

kann nicht genügen. Der Begriff „Verfügung" in § 185 ist weiter zu fassen, wie Freund [1]) richtig bemerkt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen des Schuldners sind Akte der Zwangsvollstreckung gegen ihn gleichzustellen, denn anstelle einer Verfügung, die der Schuldner selbst zur Erfüllung seiner Verpflichtung vornehmen sollte, tritt bei Vorliegen bestimmter formeller Voraussetzungen die „Zwangsverfügung" [2]), die dem Gläubiger mit Hilfe der Staatsgewalt den Zugriff in das Schuldnervermögen gestattet. Der gemeinsame Zweck der Gläubigerbefriedigung rechtfertigt eine gleichartige Behandlung. Reichmayr [3]) sagt mit Recht, daß der Dritte wohl mit seinem Willen zu den Vollstreckungshandlungen, die an seinem Vermögensstück vorgenommen werden, durch eine Genehmigung in Beziehung treten könne. Hierdurch werde dem Vollstreckungsakt gleichzeitig eine privatrechtlich zu beurteilende Rechtsnatur verliehen, und es sei nicht einzusehen, warum ein zunächst unabhängig von jeder Willensbetätigung des Eigentümers vorgenommener Vollstreckungsakt nicht nachträglich unter analoger Anwendung der materiellen Genehmigungsvorschriften zu einem Vorgang mit rechtsgeschäftlicher Wirkung gestaltet werden könne. Das Pfändungspfandrecht nach § 804 ZPO. ist hinsichtlich seiner Wirksamkeit an materielle Vorschriften geknüpft und nicht unbedingte Pfändungsfolge. Daher kann wohl auch die Begründung dieses im Grunde privatrechtlichen Gebildes entsprechend rechtsgeschäftlicher Pfandrechtsbestellung durch Genehmigung des berechtigten Eigentümers erfolgen. Die ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers bringt das Pfändungspfandrecht nach § 184 Abs. 1 BGB. im Augenblick der Pfändung zur Entstehung. Das Unterlassen einer Widerspruchsklage kann dagegen nicht ohne weiteres einer auf bedingungslose Begründung eines Pfändungspfandrechts gerichteten Genehmigung gleichgesetzt werden. Vielmehr wird sehr oft der Eigentümer, der eine Sache unter Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung der letzten Rate dem Schuldner verkauft hat, nur dem Gläubiger keine Schwierigkeiten machen wollen, wenn dieser für den Rest der Kaufpreisschuld aufzukommen verspricht. Darin liegt noch keine Genehmigung, denn der Eigentumsvorbehalt soll dem Verkäufer eine Sicherung wegen des Kaufpreises bieten, ein Pfändungspfandrecht für den Gläubiger würde aber dessen bevorzugte Befriedigung aus dem Erlös zur Folge haben.

Daß das Pfändungspfandrecht des Gläubigers jedenfalls dann entsteht, wenn der Schuldner nach der Pfändung das Eigentum am Pfändungsobjekt erlangt, wird kaum bestritten werden können. Eine Verstrickung der gepfändeten Sache tritt bereits im Augenblick der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher ein. Treten nun die

---

1) Freund, Eingriff in fremde Rechte, S. 36; ebenso Falkmann, Z. V., S. 636.
2) v. Tuhr, I, 2, S. 262.
3) Zwangszahlung, S. 189.

materiellen Voraussetzungen noch hinzu, so entsteht auch das Pfändungspfandrecht. Diese Heilung wird man so begründen können, daß man das Wirksamwerden einer Verfügung durch den Erwerb des Verfügenden nach § 185 Abs. 2 Satz 1 BGB. auf die Pfändung bei nachträglichem Eigentumserwerb des Schuldners entsprechende Anwendung finden läßt. Falkmann [1]) führt richtig aus, daß wie § 185 BGB. allgemein alle Verfügungen eines Nichtberechtigten wirksam werden lasse bei Eigentumserwerb des Verfügenden, dies auch für das Pfändungspfandrecht zu gelten habe. Ebenso stützt sich das Reichsgericht darauf [2]), daß ja die Pfändung durchaus gesetzmäßig gewesen sei, und die Verstrickung beim Eigentumserwerb des Schuldners noch zu Recht bestehe. Wenn das Hindernis für die Entstehung des Pfändungspfandrechts während der Vollstreckung wegfalle, dann trete eben die materielle Wirkung des Pfändungsaktes zu der bereits vorhandenen Verstrickung. Denn die Gültigkeit des Pfändungspfandrechts sei an die gleichen Bedingungen geknüpft wie das vertraglich bestellte Pfandrecht. Mit diesem Hinweis verläßt jedoch das Reichsgericht den zunächst vertretenen Standpunkt von der Unanwendbarkeit des § 185 BGB. auf Pfändungspfandrechte. Denn auch beim vertraglichen Pfandrecht ist ohne Heranziehung des § 185 eine Heilung bei der Verpfändung durch einen Nichtberechtigten nicht zu begründen — vom gutgläubigen Erwerb abgesehen. Wie bereits erwähnt, geht auch aus den Motiven [3]) der Wille des Gesetzgebers hervor, daß grundsätzlich den rechtsgeschäftlichen Verfügungen die Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung gleichstehen sollten, auch wenn dies nicht immer zum Ausdruck gekommen sei, wie in § 185 BGB. Der Hinweis Danzigers [4]) auf den Wortlaut des § 185 kann daher nicht zur Begründung der Gegenansicht genügen. Eine entsprechende Anwendung des § 185 Abs. 2 Satz 1 führt zu dem Ergebnis, daß das Pfändungspfandrecht in demselben Augenblick entsteht, in dem der Schuldner Eigentümer des Pfändungsobjektes wird.

---

1) Falkmann, Z. V., S. 619 ff.
2) RG. 60, S. 70 ff.; ebenso KG. in OLG. 22, 163; Stein, Komm. zu § 804; ebenso Rosenberg, Lehrb. S. 683 f.
3) Mot. I, S. 128.
4) Danziger in Gruch. 50, S. 14.

Lebenslauf.

Am 20. Februar 1910 wurde ich, Paul Kaiser, als Sohn des im März 1929 verstorbenen Oberzollinspektors Karl Kaiser und dessen Ehefrau, Eugenie geb. Gerlach, zu Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen geboren. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger.

Die Volksschule und die Sexta des Realgymnasiums besuchte ich in Altena in Westfalen. Infolge einer weiteren Versetzung meines Vaters nach Marburg trat ich in die Quinta des hiesigen Gymnasiums Philippinum ein, wo ich Ostern 1928 die Reifeprüfung ablegte. Meine Studienzeit verbrachte ich an der Marburger Universität. Am 9. April 1932 bestand ich in Kassel die erste juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „Gut“. — Seit dem 1. Juli 1932 bin ich im Vorbereitungsdienst am Amtsgericht Neukirchen (Kr. Ziegenhain) beschäftigt.